

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2019-68235/44-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 14.08.2019

**Land Oberösterreich;
Marktgemeinde Hörsching;
B 1 Wiener Straße, Baulos "Marchtrenk-Hörsching (4-streifig)",
Teilabschnitt Hörsching (km 196,409+151,00 bis km 198,6+40,00);
- Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Bescheid

Das Land Oberösterreich in seiner Funktion als Landesstraßenverwaltung und die Marktgemeinde Hörsching in ihrer Funktion als Gemeindefußstraßenverwaltung haben bei der Oö. Landesregierung die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben des vierstreifigen Ausbaus der B 1 Wiener Straße im Bereich von km 196,409+151,00 bis km 198,6+40,00 beantragt.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, insbesondere der Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2019, ergeht von der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung (UVP-Behörde) nachstehender

Spruch

I. Genehmigung:

Dem Land Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und der Marktgemeinde Hörsching, Neubauer Straße 26, 4063 Hörsching, wird die

Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

für das Vorhaben „Vierstreifiger Ausbau der B 1 Wiener Straße im Bereich von km 196,409+151,00 bis km 198,6+40,00“, dem sogenannten Teilabschnitt Hörsching, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt II., dem Genehmigungsvorbehalt und den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III.

erteilt.

II. Beschreibung des Vorhabens:

Der vorhabensgegenständliche Teilabschnitt Hörsching der B 1 Wiener Straße beinhaltet die beidseitige Zulegung je einer Richtungsfahrbahn im unmittelbaren Anschluss an den Teilabschnitt Umfahrung Neubau der B 1 bei deren km 196,409+151,00 und endet unmittelbar vor der Bahnbrücke der ÖBB Linie Traun-Marchtrenk bei B 1 km 198,6+40,00. Die Gesamtlänge beträgt 2.080 m. Lage- und höhenmäßig orientiert sich der neue vierstreifige Ausbau bedingt durch einige Zwangspunkte (Teich, Siedlungen, Firmenstandorte,...) annähernd am Bestand. Im Projektgebiet werden bestehende Kreuzungen und Zufahrten auf drei Knotenpunkte mit Verkehrslichtsignalanlagen zusammengefasst. Die Entwässerung erfolgt weitgehend über Sickeranlagen. Zum Vorhaben zählen auch der Neubau und der Umbau von Gemeindestraßen der Marktgemeinde Hörsching, die zur Wiederherstellung von unterbrochenen Verkehrsbeziehungen notwendig sind. Das Vorhaben ist weitestgehend in der Marktgemeinde Hörsching situiert und berührt in einem geringen Ausmaß die Stadtgemeinde Marchtrenk.

Das Vorhaben besteht aus Komponenten, welche im rechtlichen Sinn eine Landesstraße (B 1 Wiener Straße) und aus Komponenten, welche im rechtlichen Sinn Gemeindestraßen (wiederherzustellende unterbrochene Verkehrsbeziehungen im Straßennetz der Marktgemeinde Hörsching) im Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991 darstellen. Soweit diese Unterscheidung geboten ist, werden im Folgenden die Bezeichnungen Landesstraße oder Landesstraßenteil bzw. Gemeindestraße oder Gemeindestraßenteil verwendet.

Rodungsflächen betreffend Landesstraßenteil

Mit dieser Genehmigung nach dem UVP-G 2000 werden nach Maßgabe der gekennzeichneten Projektunterlagen folgende Rodungsbewilligungen verliehen:

Das Vorhaben beinhaltet dauerhafte Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 330 m².

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	dauerhafte Rodung [auf m ² gerundet]
45307 Neubau	3220/1	680	100 m ²
45307 Neubau	3222/2	706	40 m ²
45307 Neubau	3223	680	140 m ²
45307 Neubau	3226	141	50 m ²
			Summe: 330 m ²

Rodungsflächen betreffend Gemeindestraßenteil

Mit dieser Genehmigung nach dem UVP-G 2000 werden nach Maßgabe der gekennzeichneten Projektunterlagen folgende Rodungsbewilligungen verliehen:

Das Vorhaben beinhaltet dauerhafte Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 800 m².

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	dauerhafte Rodung [auf m ² gerundet]
45307 Neubau	3208	1299	800 m ²

Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen betreffend den Landesstraßenteil

In der Bauphase sind keine wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen vorgesehen.

Mit dieser Genehmigung nach dem UVP-G 2000 werden hinsichtlich der Betriebsphase folgende Wasserbenutzungsrechte verliehen:

Versickerungen von Fahrbahnwässern

EZFl. - Nr.	R + S -Mulde T1a	Sickerfläche As (m ²)	k _r -Wert	Ableitungskonsens (l/s)	Bez. Grundwasserkörper
a) Straßenentwässerungssystem B 1-RFB Linz; km 196,500-196,788 - Dammfußmuldenversickerung - T1a					
1	R + S -Mulde T1a	171	1 x 10 ⁻⁵	1,7	GK 1000045 Welser Haide
b) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 196,788 - 196,873 - Kreuzung -Fischillstr.; RFB Wels Einf. Duscholux- T5					
2 + 3	R + S - Mulden T5	164	1 x 10 ⁻⁵	1,6	GK 1000045 Welser Haide
c) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 196,500 - 196,793; R+S Mulde T1d - T2b					
4	R + S -Mulde T1d: T2b	277	1 x 10 ⁻⁵	2,8	GK 1000045 Welser Haide
d) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 196,873 - 197,035; R+S Mulde T1a, T1b - T1d					
5	R + S -Mulde T1a; T1b und T1d	163	1 x 10 ⁻⁵	1,6	GK 1000045 Welser Haide
e) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 196,793 - 197,040; R+S Mulde T2b					
6	R + S -Mulde T2b	297	1 x 10 ⁻⁵	3,0	GK 1000045 Welser Haide
f) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 197,035 - 197,477 - Dammfußmuldenversickerung - T1a / T2b					
7	R + S -Mulde T1; T2b	341	1 x 10 ⁻⁵	3,4	GK 1000045 Welser Haide
g) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 197,040 - 197,280; R+S Mulde T2b / T2c					
8	R + S -Mulde T2b; T2c	323	1 x 10 ⁻⁵	3,2	GK 1000045 Welser Haide
h) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 197,290 - 197,475; R+S Mulde T2c					
9	R + S -Mulde T2c	254	1 x 10 ⁻⁵	2,5	GK 1000045 Welser Haide
i) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 197,477 - 197,510 - Kreuzung Gründlingerstr. R + S Mulde T5					
10	R + S -Mulde T5	84	1 x 10 ⁻⁵	0,8	GK 1000045 Welser Haide
j) Straßenentwässerungssystem B 1 -RFB Wels km 197,475 - 197,680; Haidstr.- Kreuzung; Str. Mulde; R+S Mulde T2c / T5					
11	R + S -Mulde T2c + T5	192	1 x 10 ⁻⁵	1,9	GK 1000045 Welser Haide
k) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 197,510 - 197,720 R + S Mulde T2b					
12	R + S -Mulde T2b	271	1 x 10 ⁻⁵	2,7	GK 1000045 Welser Haide

l) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 197,680 - 197,923 R+S Mulde T2c					
13	R + S -Mulde T2c	321	1 x 10 ⁻⁵	3,2	GK 1000045 Welser Haide
m) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 197,740 - 197,923 R + S Mulde T2b					
14	R + S -Mulde T2c	251	1 x 10 ⁻⁵	2,5	GK 1000045 Welser Haide
n) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 197,930 - 198,400 R + S Mulde T2b					
15	R + S -Mulde T2b	592	1 x 10 ⁻⁵	5,9	GK 1000045 Welser Haide
o) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 197,930 - 198,360 R+S Mulde T2b					
16	R + S -Mulde T2b	542	1 x 10 ⁻⁵	5,4	GK 1000045 Welser Haide
p) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 198,400 - 198,485 R + S Mulde T2b					
17	R + S -Mulde T2b	107	1 x 10 ⁻⁵	1,1	GK 1000045 Welser Haide
q) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 198,360 - 198,493 R+S Mulde T2b					
18	R + S -Mulde T2b	168	1 x 10 ⁻⁵	1,7	GK 1000045 Welser Haide
r) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 198,485 - 198, 530 - Kreuzung Rudelsdorferstr. R + S Mulde T3b					
19	R + S -Mulde T3b	151	1 x 10 ⁻⁵	1,5	GK 1000045 Welser Haide
s) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 198,493 - 198,546 - Kreuzung Trindorferstraße R + S Mulde T5					
20	R + S -Mulde T5	95	1 x 10 ⁻⁵	1,0	GK 1000045 Welser Haide
t) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Linz km 198, 530 - 198,640 R + S Mulde T3b					
21	R + S -Mulde T3b	170	1 x 10 ⁻⁵	1,7	GK 1000045 Welser Haide
u) Straßenentwässerungssystem B 1 - RFB Wels km 198,546 - 198,640 R + S Mulde T2b					
22	R + S -Mulde T2b	97	1 x 10 ⁻⁵	1,0	GK 1000045 Welser Haide

Eingriff in das Gerinne „Perwenderbach“-Unterlauf, 403.150.001 „Durchlässe / Brücken“

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens erfolgt im Unterlauf des Perwenderbaches (Oberflächengewässer Nr. 403.150.001) „die Errichtung von Brückenbauwerken in Form von sohloffenen Bachquerungsbereichen“. Die Bauwerke werden außerhalb des Gerinnequerschnittes gegründet und weisen, bezogen auf den Bemessungsabfluss von 850 l/s, eine Mindestfreibordhöhe von 50 cm auf. Es erfolgt keine Veränderung des Hochwasserabflusses.

a) Brückentragwerk B 1 Straßen-km 197,270 bis km 197,290 (197,2766)

Hauptabmessung Breite / Höhe / Länge: 7,00 m / ≥ 1,38 m / 26,60 m

Betroffene Grundstücke: 1741, 1742, 1882, 3214/1; KG Neubau

b) Hochwasserdurchlass B 1 Straßen-km 197,924

Hauptabmessung Breite / Höhe / Länge: 2,00 m / ≥ 0,96 m / 26,60 m

Betroffene Grundstücke: 1797, 1882, 3237/1, KG Neubau

Gerinneverlegungen / Renaturierung

- Verlegung des Perwenderbaches auf einer Länge von ca. 65 m im Abschnitt Fluss-km 0,825-0,88 im Bereich der Grundstücke 1891 bzw. 1743, KG Neubau, Marktgemeinde Hörsching.
- Verlegung des Perwenderbaches auf einer Länge von insgesamt rund 111 m (inkl. Brückenbauwerk B 1) im Abschnitt Fluss-km 0,469 bis km 0,60 im Bereich der Grundstücke 1891, 1741 und 1742 bis 3214/1, alle KG Neubau, Marktgemeinde Hörsching.

Einbauten im HQ₃₀-Abflussgebiet

Zufolge der nordseitigen Verbreiterung des Straßendamms (Ausbau Richtungsfahrbahn Wels) wird im Bereich Straßenkilometrierung 197,030 bis 198,240 Retentionsraum in der Größenordnung von $V = 5.920 \text{ m}^3$ des Hochwasserrückstauraumes des Perwenderbaches, Wasserkörper Nr. 403.150.001, durch Überbauung verringert.

Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen betreffend die Gemeindestraßenteile

In der Bauphase sind keine wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen vorgesehen.

Mit dieser Genehmigung nach dem UVP-G 2000 werden hinsichtlich der Betriebsphase unter einem folgende Wasserbenutzungsrechte verliehen:

Versickerungen von Fahrbahnwässern

EZFI. - Nr.	MuldenTyp	Sickerfläche As (m ²)	k _r -Wert	Ableitungskonsens (l/s)	Bez. Grundwasserkörper
v) Straßenentwässerungssystem Rudelstorferstr. / Zufahrt Schachinger - Straßenmulden / Dammentwässerung					
23	Dammentwässerung				GK 1000045 Welser Haide
w) Straßenentwässerungssystem Haidstraße - Straßenmulde					
24	Dammentwässerung				GK 1000045 Welser Haide
x) Straßenentwässerungssystem Gründlingerstr. - Dammentwässerung					
25	Dammentwässerung				GK 1000045 Welser Haide
y) Straßenentwässerungssystem Fischillstraße - Dammentwässerung / T3a					
26	R + S -Mulde T3a	16	1×10^{-55}	0,2	GK 1000045 Welser Haide
z) Straßenentwässerungssystem Teichweg - Dammentwässerung (flächige Ableitung ins Gelände)					
27	Dammentwässerung				GK 1000045 Welser Haide
aa) Straßenentwässerungssystem Duscholux - Dammentwässerung (flächige Ableitung ins Gelände)					
28	Dammentwässerung				GK 1000045 Welser Haide

Eingriff in das Gerinne „Perwenderbach“-Unterlauf, 403.150.001 „Durchlässe / Brücken“

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens erfolgt im Unterlauf des Perwenderbaches (Oberflächengewässer Nr. 403.150.001) „die Errichtung von Brückenbauwerken in Form von sohloffenen Bachquerungsbereichen“. Die Bauwerke werden außerhalb des Gerinnequerschnittes gegründet und weisen, bezogen auf den Bemessungsabfluss von 850 l/s, eine Mindestfreibordhöhe von 50 cm auf. Es erfolgt keine Veränderung des Hochwasserabflusses.

a) Brücke Teichweg km 0,2058

Hauptabmessung Breite / Höhe / Länge: 7,0 m / 0,9 m / 7,70 m

Betroffene Grundstücke:..... 3208, 3203/2; KG Neubau

b) Brücke Fischillstraße km 0,0813

Hauptabmessung Breite / Höhe / Länge: 7,0 m / $\geq 0,9$ m / 12,2 m

Betroffene Grundstücke:..... 3208, 3410, 3194, 3195; KG Neubau

Bauliche Änderung wasserrechtlich bewilligter Anlagen

Verlegung des Auslaufbauwerkes inklusive Verbindungsverrohrung des Dotationsbauwerkes zum Grünwaldteich im Bereich der Grundstücke 3194 bzw. 3195, KG Neubau, Marktgemeinde Hörsching.

III. Nebenbestimmungen:

Mit dieser Genehmigung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

1. Aus Sicht der Abfalltechnik

- 1.1. Sämtliche im betroffenen Baufeld errichteten Abfallzwischenlagerflächen sind im Vorfeld planlich hinsichtlich Örtlichkeit und räumlicher Ausdehnung darzustellen. Bei ausgewiesenen Zwischenlagerflächen für umweltkritische Abfälle sind darüber hinaus abfalltechnische Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser gezielt festzulegen. Im Bedarfsfall ist dazu im Vorfeld das Einvernehmen mit der Behörde bzw. mit dem zuständigen abfalltechnischen Amtssachverständigen herzustellen.
- 1.2. Abfallzwischenlagerflächen einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen den Zutritt betriebsfremder bzw. nicht eingewiesener Personen außerhalb von Betriebszeiten wirksam zu sichern.
- 1.3. Die während der gesamten Bauphase gegenüber der Behörde namhaft zu machende verantwortliche Person (Gesamt-Abfallbeauftragter gemäß Abfallwirtschaftskonzept) hat während der Betriebszeiten in ausreichendem Ausmaß, insbesondere bei umweltkritischen Fragestellungen, anwesend zu sein. Falls es erforderlich wird, ist der Behörde ein Stellvertreter namhaft zu machen, welcher in Abwesenheit des Abfallbeauftragten als Verantwortlicher für die nachstehenden Belange fungiert.
- 1.4. Der verantwortlichen Person (Abfallbeauftragter oder Stellvertreter) ist die Organisation von Abfallzwischenlagereinrichtungen und der dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Lagerflächen für sortierte und unsortierte Abfälle inklusive der ausreichenden Kennzeichnung der gelagerten Abfälle bzw. Lagereinrichtungen und allenfalls der davon eventuell ausgehenden Gefahren, die Verpflichtung zum Einsatz oder zur Verwendung geeigneter Verpackungs- und Transportmittel, die Wahrnehmung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen im Interesse des Personen-, Nachbarschafts- und Gewässerschutzes und von Maßnahmen zum Schutz der Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 eigenverantwortlich zu übertragen. Namhaft zu machend
- 1.5. Die Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, der Austritt von Flüssigkeiten oder Staubverfrachtung vermieden werden. Dies gilt ebenfalls für die Manipulation mit der Maßgabe, dass durch geeignete technische Maßnahmen Emissionen auf das unvermeidliche Ausmaß vermindert werden.

- 1.6. Die Dauer der Zwischenlagerung von Abfällen darf unbeschadet etwaiger anderer weitergehender Vorschriften die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.
- 1.7. Zur Neutralisation und Bindung eventuell ausfließender umweltgefährdender Stoffe sind während der gesamten Bauphase im betroffenen Baufeld geeignete Neutralisations- oder Bindemittel in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Diese sind nach Gebrauch einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 1.8. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem arbeitstäglich zumindest folgende Eintragungen vorzunehmen sind: anfallende Abfälle (Masse, Schlüsselnummer, genauer Herkunftsbereich), abgegebene Abfälle (Masse, Schlüsselnummer, Verbleib), besondere Vorkommnisse.
- 1.9. Alle in der Bauphase anfallenden Abfälle sind nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu dokumentieren. Für die fachgerechte Entsorgung der Abfälle während der gesamten Bauphase sind der Behörde nach Abschluss der Bauarbeiten die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen. Der Bauausführer hat sich nachweislich zu versichern, dass der gewählte Entsorger über die Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zum Sammeln der betreffenden Abfallschlüsselnummern verfügt.
- 1.10. Bei Wiedereinbau von Bodenaushub darf ohne analytische Untersuchung nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial aus demselben Baulos/Baufeld verwendet werden. Ansonsten sind die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (bei Entsorgung) bzw. die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 (bei Verwertung) einzuhalten. Über die Verwendung von angefallenem Bodenaushub sind so genaue Aufzeichnungen zu führen, dass nach Abschluss der Bautätigkeit eine genaue Massenbilanz erstellt werden kann.
- 1.11. Bei bautechnischer Wiederverwertung/Wiederverwendung von vor Ort mittels mobiler Aufbereitungsanlage gewonnenen mineralischen Recyclingbaustoffen sind die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung zu beachten.
- 1.12. Bei der Entsorgung von Bodenaushubmaterial oder mineralischen Abbruchbaurestmassen sind die nächstgelegenen Deponien bzw. Abfallzwischenlager zu bevorzugen.
- 1.13. Kontaminierter Bauschutt ist in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Containern mit Deckel zwischenzulagern. Die Lagerung von ölhaltigen festen Abfällen, oder von festen fett- und ölerschmutzten Betriebsmitteln darf nur in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Containern mit Deckel, witterungsgeschützt erfolgen. Die Lagerung von flüssigen gefährlichen Abfällen hat in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Behältnissen mit Deckel über ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu erfolgen.
- 1.14. Sämtliche Abfallabtransporte sind durch das Volumen mengenmäßig zu bestimmen, anschließend massenmäßig zu erfassen und bereits im Zuge des Abtransportes einzustufen (Zuordnung zu einer Abfallart/Schlüsselnummer und dem jeweiligen Verbleib).
- 1.15. Hinsichtlich Unterscheidung zwischen Teerasphalt bzw. Bitumenasphalt ist ein nachvollziehbares Prozedere auszuarbeiten. Aus diesem muss schlüssig hervorgehen, unter welchen Kriterien eine Abfalleinstufung von rückgebauten Teerasphalten erfolgte. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass im Baufeld keine Teerasphaltbodenschichten zurückbleiben.
- 1.16. Störfälle, welche mit einer erheblichen Kontamination des Bodens einhergehen (Auslaufmenge > 5 l), sind der Behörde zu melden.
- 1.17. Bei Antreffen eines Altstandortes während der operativen Bauphase ist zunächst nach Sinneswahrnehmungen (Geruch und Aussehen) eine Erstbeurteilung durch eine dazu autorisierte Person/Firma/Anstalt vorzunehmen. Sollten dabei keine schlüssigen Erkenntnisse hinsichtlich Sanierung und Bergung sowie Abfallqualität getroffen werden können, sind zusätzlich analytische repräsentative Untersuchungen vorzunehmen. Allfällige Sanierungsmaßnahmen sind in Absprache mit der Behörde bzw. mit dem

zuständigen abfalltechnischen Amtssachverständigen nach Vorliegen von Untersuchungsergebnissen gesondert zu treffen.

2. Aus Sicht von Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

- 2.1. Die Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2. Auflage 2012) sind für die Rekultivierung landwirtschaftlich nachgenutzter Böden einzuhalten.
- 2.2. Die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2. Auflage 2012) ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß der genannten Richtlinie sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 2.3. Zur Sicherstellung der sachgerechten Rekultivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung der Ist-Zustand, die Bauphase und die Rekultivierung zu dokumentieren sowie nach Bauende ein zusammenfassender Schlussbericht zu erstellen und alle Dokumentationsunterlagen der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 2.4. Die für eine landwirtschaftliche Nachnutzung rekultivierten Flächen sind 3 Jahre nach Fertigstellung von einer fachkundigen Person oder Anstalt im Hinblick auf Verdichtungen, Vernässungen, Trockenstellen bzw. Qualität der Rekultivierung zu überprüfen. Eine weitere Überprüfung ist nach 5 Jahren auf eventuell aufgetretene Verdichtungen, Setzungsschäden, Nass- oder Trockenstellen vorzusehen. Aufgetretene und festgestellte Mängel sind umgehend durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Die befugte Fachperson oder –anstalt hat die Kontrollen zu dokumentieren, einen Bericht zu erstellen und der Behörde am Ende des 3. bzw. des 5. Jahres nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen.

3. Aus Sicht der Forstwirtschaft

- 3.1. Für die bewilligten unbefristeten Rodungen sind im Gemeindegebiet von Hörsching bzw. in den unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden Ersatzaufforstungen für die Rodungen des Landesstraßenteils (330 m²) im Ausmaß von 1:1,5 (495 m²) und des Gemeindestraßenteils (800 m²) im Ausmaß von 1:1,5 (1200 m²), vorzunehmen. Die Ersatzaufforstungen sind im Vorfeld mit der Bezirksforstinspektion Linz-Land abzustimmen.
- 3.2. Als Baumarten dürfen ausschließlich standortsgerechte Baumarten wie Buche, Stieleiche, Traubeneiche oder Lärche verwendet werden.
- 3.3. Der Pflanzverband bzw. Pflanzabstand darf 2 x 2 m nicht überschreiten.
- 3.4. Für einen entsprechenden Schutz gegen Wildverbiss und Fegeschäden ist Sorge zu tragen.
- 3.5. Trassenbedingt auftretende Folgeschäden (Windwurf, Sonnenbrand etc.) an unmittelbar an die Trasse angrenzenden verbleibenden Waldbeständen sind zu entschädigen.

4. Aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Allgemeine Vorschreibungspunkte

- 4.1. Die vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anlage 1 der QZV Chemie GW nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: Deponie-VO, BGBl. II Nr.39/2008, Anh.1, Tab. 2 Eluat Bodenaushubdeponien (Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10). Die zugehörigen Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

- 4.2. Aus dem Brunnen Stolz ist einmal vor Inbetriebnahme der Baustellen und anschließend einmal jährlich durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt eine Pumpprobe des Grundwassers zu ziehen:

Diese Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen: Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.

Anmerkung: Bei Anschluss des Objektes Stolz an die öffentliche Trinkwasserversorgung kann eine Untersuchung des Grundwassers entfallen.

- 4.3. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht, mailto: abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at, unter Angabe des Geschäftszeichens vorzulegen.
- 4.4. Sind aus den Analysenergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so hat die Konsensinhaberin unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der o.a. Gewässeraufsicht darüber Bericht zu erstatten.

Bauphase

- 4.5. Die Versickerungsanlagen sind bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wie folgt aufzubauen:
- 30 cm mächtiger aktiver Bodenfilter mit einer Durchlässigkeit von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s. Dieser ist mit einer geschlossenen Grasnarbe auszustatten.
 - Trennlage in abgestufter Körnung (zB Sand 2/4 gewaschen, Stärke ca. 10 cm) oder Filtervlies gemäß RVS 8S.01.2. (RVS 08.97.03). Der Eignungsnachweis (Datenblatt) ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
 - gewachsener, unverdichteter Boden
- 4.6. Kiesrigole sind allseitig mit einem Geotextil zu ummanteln, um Einschwemmungen von Feinteilen und nachträgliche Setzungen im Umfeld zu verhindern. Es sind Geotextilien entsprechend der RVS 8S.01.2 (RVS 08.97.03) „Geotextilien im Unterbau“ zu verwenden. Die wirksame Porenöffnungsweite von 0,10 mm bis 0,16 mm ist jedenfalls einzuhalten. Der Eignungsnachweis (Datenblatt) des Geotextiles ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
- 4.7. Konzentrierte Einleitungsbereiche in Versickerungsanlagen sind mit einem dauerhaften Erosionsschutz zu sichern.
- 4.8. Zur Vermeidung des Befahrens der Sickerflächen sind nur Begrenzungen, die kein wesentliches Abflusshindernis darstellen, zulässig. Hochbordbegrenzungen sind pro Laufmeter durch ein Flachbord von mindestens 25 cm zur ausreichenden Abfuhr des Oberflächenwassers zu unterbrechen. Randbegrenzungen wie Pflöcke, Metallbügel oder Gleichwertiges sind ebenso zulässig.

- 4.9. Sickerbauwerke zur Durchörterung von nicht ausreichend durchlässigen Untergrundschichten dürfen nur bis zum Anschluss an den sickertfähigen Untergrund ausgeführt werden und dürfen keinesfalls bis in den Grundwasserkörper reichen.
- 4.10. Der etappenweise Aufbau der Versickerungsanlage ist laufend durch Fotos nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4.11. Im Zuge der Bauphase sind die anfallenden Niederschlagswässer so zu verbringen, dass jedenfalls keine Grundwassergefährdung zu erwarten ist.
- 4.12. Für den Zeitraum der Bauphase sind entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Gerätschaften ausreichende Mengen Ölbindemittel bereit zu halten.
- 4.13. Eine Betankung der eingesetzten Baufahrzeuge und Betriebsgeräte darf nur auf befestigten Flächen stattfinden.
- 4.14. Werden im Zuge der Bauphase Altlasten mit einem vermeintlichen Grundwassergefährdungspotential freigelegt, ist umgehend die zuständige Behörde zu verständigen und ein weiteres Vorgehen mit dieser abzuklären.
- 4.15. Im Bereich der rechnerisch wirksamen Sickerfläche sind Baum- und Strauchpflanzungen nicht zulässig. Auf der Versickerungsfläche darf kein Rindenmulch aufgebracht werden.

Instandhaltung und Wartung

- 4.16. Die Versickerungsflächen sind regelmäßig zu warten und zu pflegen, um eine ausreichende Reinigungswirkung des belebten Bodenkörpers auf Dauer zu gewährleisten. Die Begrünung ist mindestens zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut und Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen, um der Verschlammung und Selbstabdichtung vorzubeugen.
- 4.17. Herbizide, Pestizide und Düngemittel dürfen weder im Einzugsbereich der Sickerflächen noch direkt auf diesen Flächen eingesetzt werden.
- 4.18. Die Versickerungsanlagen sind mindestens einmal vierteljährlich, insbesondere nach Starkregenereignissen, optisch zu kontrollieren. Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen.
- 4.19. Bei einem Störfall oder Austritt von Grundwasser gefährdenden Stoffen hat jedenfalls eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.
- 4.20. Bei nicht mehr zufriedenstellender Versickerungsleistung ist durch Bodenauflockerung, teilweisen oder gänzlichen Bodenaustausch etc. eine ausreichende Versickerungsleistung wiederherzustellen. Bei einem erforderlichen Austausch des Bodenfiltermaterials ist dies nachweislich zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist wieder eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.
- 4.21. Die Manipulation mit Mineralölprodukten bzw. anderen wassergefährdenden Stoffen ist im Einzugsbereich der Sickerflächen nicht zulässig. Sollten derartige Stoffe austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, ist umgehend die zuständige Behörde zu verständigen und sind Sofortmaßnahmen durchzuführen.

5. Aus Sicht der Gewässerökologie

- 5.1. Das Vorhaben ist unter besonderer Berücksichtigung der in der Gewässerökologischen Begleitplanung (Einlage 8.9. und 8.14) vorgesehenen Maßnahmen auszuführen und instand zu halten, sofern sich durch nachstehende Auflagen keine Änderungen ergeben.
- 5.2. Die Gewässersohle des Perwenderbaches hat in den Verlegungsabschnitten und in den Brückenbereichen eine durchgehende, mindestens 40 cm mächtige Sohlsubstratschicht aufzuweisen. Im Falle von mehr als geringfügigen Sickerverlusten bei Nieder- und

Mittelwasserführung sind unter der Substratschicht geeignete Abdichtungsmaßnahmen (z.B. Lehmschlag) vorzunehmen.

- 5.3. In den neu herzustellenden Bachabschnitten und in den Brückenbereichen ist eine durchgehende, 70 bis 100 cm breite Niederwasserrinne für die Gewährleistung eines konzentrierten Wasserabflusses sicherzustellen. Die Niederwasserrinne ist nicht fix vorzuformen, sondern ist durch Einbau punktueller Strukturierungselemente, wie im Projekt in Form von Dreiecksbuhnen, Wurzelstöcken, Störsteinen, Leitsteinen, Kiesschüttungen etc. auch vorgesehen ist, zu initiieren.
- 5.4. Wasserbautechnische Sicherungsmaßnahmen im Sohl- und Uferbereich des Perwenderbaches sind auf das zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken und besonders rau und unregelmäßig zu gestalten.
Zwingende Sohlsicherungen sind so auszuführen, dass es zu keiner Ausbildung von für Gewässerorganismen unpassierbaren Sohlabstürzen kommt.
Eine Pflasterung der Bachsohle ist unzulässig.
- 5.5. Die im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Gewässer- und Uferbereiche sind zu rekultivieren und projektsgemäß mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Für das Aufkommen der Gehölze ist Sorge zu tragen.
- 5.6. Durch geeignete Arbeitsweise sind die Bauarbeiten unter größter Schonung des Gewässers und Begrenzung der Wassertrübungen auf ein unvermeidbares Ausmaß durchzuführen. Dafür sind die Arbeiten, wie im Projekt vorgesehen, im Trockenen (Bachbettverlegung, Brücke im Zuge der B 1) bzw. im Schutz einer provisorischen Bachverrohrung (Querung Teichweg, Querung Fischillstraße) auszuführen.
- 5.7. Vor Wasserumleitung bzw. vor der Trockenlegung sind die Umlegungsabschnitte des Perwenderbaches elektrisch abzufischen. Die Fische sind in andere, von den Bauarbeiten nicht betroffene Gewässerabschnitte des Perwenderbaches umzusetzen.
- 5.8. Die Fischereiberechtigten am Perwenderbach (Marktgemeinde Hörsching) sowie die Wasserbenutzungsberechtigten des Grünwaldteiches (Josefine und Otto Meisinger) und die Wasserbenutzungsberechtigten des Scheinbogenteiches (Ernst Schwarzinger) sind zumindest eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten am Perwenderbach nachweislich zu verständigen. Im Zuge der Umsetzung des Projektes, insbesondere im Zusammenhang mit der Verlegung des Dotationsbauwerkes für den Grünwaldteich, darf es zu keiner Schmälerung bzw. Änderung des bestehenden Wasserbenutzungsrechtes kommen.
- 5.9. Die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Aushub- und Schüttmaterial haben so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt sowie keine Abschwemmungen ins Gewässer stattfinden.
- 5.10. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes oder des Gewässers stattfindet.
- 5.11. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden und organismenschädigenden Stoffe, wie z.B. Schmier- oder Antriebsstoffe von Baumaschinen, Hydrauliköl, Zementwässer, Bauzuschlagstoffe, etc. ins Gewässer gelangen.
- 5.12. Eventuell anfallendes mineralisch belastetes Wasser aus der Wasserhaltung der Baustelle darf nicht direkt in das Gewässer zur Ableitung gelangen, sondern ist zuvor entsprechend vorzureinigen (z.B. Führen über ein geeignetes Absetzbecken, wobei die Aufenthaltszeit in diesem mindestens 30 Minuten zu betragen hat).

6. Aus Sicht der Hydrologie

- 6.1. Es ist sicherzustellen, dass keine Straßenwässer auf direktem Wege in den Perwenderbach gelangen. Niederschlagswässer von Straßen sind in Versickerungsanlagen zu versickern oder über die Dämme breitflächig in das Gelände zu leiten.

- 6.2. Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen hat außerhalb von Hochwasserabflussbereichen (HQ₃₀) bzw. außerhalb von Mulden zu erfolgen, weiters ist die Lagerung von Treibstoffen und Schmierstoffen sowie anderer wassergefährdender Stoffe im Hochwasserabflussbereich untersagt. Es ist die Lagerung bzw. Manipulation mit Treibstoffen, Ölen, Schmierstoffen etc. im Nahbereich der Gewässer unzulässig. Für die Lagerung von derartigen Stoffen sind entsprechende Lagereinrichtungen sowie Manipulationseinrichtungen (Tankanlagen, Betankungsflächen etc.) herzustellen. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, dürfen auf der Baustelle nicht durchgeführt werden.
- 6.3. Die Ablagerung bzw. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustoffresten und dergleichen im Gewässer- bzw. Gerinnebereich, im Hochwasserabflussbereich und in abschwemmungsgefährdeten Bereichen ist unzulässig.
- 6.4. Während der Erdarbeiten zur Herstellung der B 1 und der Nebenstraßen ist sicherzustellen, dass kein Erdmaterial bzw. Baumaterial in den Perwenderbach eingebracht wird.
- 6.5. Der Wilddurchlass durch die B 1 ist bei Auftreten eines Hochwassers mit Dammbalken zu verschließen. Zu diesem Zweck ist das Bauwerk mit Schienen auszurüsten, in denen die Dammbalken befestigt werden können.
- 6.6. Es ist ein Alarmplan zu erstellen, in dem festgelegt wird zu welchem Zeitpunkt die Hochwasserschutzmaßnahmen am Wilddurchlass bzw. der Einbau der Dammbalken durchgeführt werden muss. Weiters sind Verantwortliche für den Einbau der Dammbalken festzulegen und der Behörde bekanntzugeben.
- 6.7. Die Abflussleistungsfähigkeit des bescheidgemäß errichteten Profils des Perwenderbaches ist entsprechend den projektmäßigen Rauigkeitswerten aufrecht zu halten.

7. Aus Sicht von Kulturgütern

- 7.1. Die im Projekt vorgesehenen Kampfmittelerkundungen sind mit der archäologischen Baubegleitung abzustimmen und zu koordinieren.
- 7.2. Vor Umsetzung dieser Kampfmittelerkundungen ist zu überprüfen, ob diese auch auf archäologisch relevanten Flächen (Fundstellen oder Fundhoffnungsgebieten) erfolgen. Sollte dies der Fall sein, sind diese Arbeiten unter archäologischer Begleitung durchzuführen und ist dabei darauf zu achten, dass archäologische Befunde nicht undokumentiert zerstört werden.
- 7.3. Flächen der Kampfmittelerkundungen sind lagegenau zu dokumentieren und auch von den mit der archäologischen Baubegleitung beauftragten ArchäologInnen im Hinblick auf ihre archäologische Relevanz zu begutachten.
- 7.4. Sollten im Bereich der Projektflächen tatsächlich Stellungen vorhanden sein, sind auch diese militärhistorischen Relikte im Rahmen einer archäologischen Maßnahme zu untersuchen und zu dokumentieren.

8. Aus Sicht der Lichttechnik

Bauphase

- 8.1. Bei der Errichtung der Baustellenbeleuchtung ist auf die Verwendung von insektenschonenden LED-Leuchten zu achten.
- 8.2. Die Beleuchtungsanlagen müssen je nach Aufgabe mindestens eine horizontale mittlere Beleuchtungsstärke für Aufräumarbeiten, Ausschachtungen und Beladen von Em = 20 lx, für Transport, Hilfs- oder Lagerarbeiten oder Verlegung von Entwässerungsrohren Em = 50 lx, für Montage von Tragwerkselementen, Schalungsarbeiten und Verlegen von

elektrischen Leitungen $E_m = 100 \text{ lx}$, für anspruchsvolle Montagearbeiten von elektrischen Leitungen, Maschinen und Versorgungsleitungen $E_m = 200 \text{ lx}$ aufweisen. Bezüglich Farbwiedergabeindex gilt ein Wert von mindestens $R_a 40$.

- 8.3. Der Behörde sind die entsprechenden Datenblätter der verwendeten Leuchten zu übermitteln.
- 8.4. Bei der Errichtung der Baustellenbeleuchtung ist auf die Ausrichtung der Beleuchtung zu achten und die Aufhellung nächstgelegener Wohnliegenschaften damit zu minimieren.
- 8.5. Die Nachtarbeit ist auf das tatsächlich erforderliche Minimum zu reduzieren.
- 8.6. Im Baubüro ist eine Anlaufstelle für Anrainerbeschwerden einzurichten, die Beschwerden entgegen nimmt, Anweisungen zur Abänderung der Baudurchführung erteilen bzw. Prüfungen und Kontrollen veranlassen kann. Die Behörde ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 8.7. An Arbeitsplätzen, an denen während der Dunkelheit gearbeitet wird, muss eine von der Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtung (z.B. Akku-Handlampen) vorhanden sein.
- 8.8. Die Notbeleuchtung muss gemäß Bauarbeiterschutzverordnung so ausgelegt sein, dass die Umgebung so erhellt wird, dass die Arbeitnehmer die Arbeitsplätze und Verkehrswege sicher verlassen können.

Betriebsphase

- 8.9. Die Vorgaben der ÖNORM O 1051 sind einzuhalten.
- 8.10. Es ist eine LED-Beleuchtung vorzusehen, deren Lichtfarbe max. 3000 K mit möglichst geringem Blauanteil im Spektrum beträgt.
- 8.11. Die Leuchtmittel dürfen Licht mit einem Anteil im Wellenlängenbereich kleiner als 500 nm von maximal 14% emittieren.
- 8.12. Die Lichtpunkthöhe darf 10 m nicht überschreiten.
- 8.13. Es darf kein Licht in und über die Horizontale abgestrahlt werden. Die Abstrahlung ist auf einen Winkel von 70° zur Senkrechten zu begrenzen.
- 8.14. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind lichttechnische Messungen durch ein befugtes Unternehmen, das die einzuhaltenden Grenzwerte der einschlägigen Normen sowie der Ausführungsplanung verifiziert, durchzuführen. Der Abschlussbericht ist der Behörde binnen 6 Monaten nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln.
- 8.15. Falls erforderlich, sind als Verbesserung Blendschuten zu verwenden. Ein Nachweis der Wirksamkeit ist der Behörde spätestens zwei Monate nach Montage zu übermitteln.

9. Aus Sicht von Luftreinhaltung und Klima

Bauphase

- 9.1. Für Anrainer ist eine Ansprechstelle einzurichten, die Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt und die mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist, auch Maßnahmen nach Bedarf veranlassen zu können.
- 9.2. An trockenen Bautagen (kein Niederschlag in den letzten 24 Stunden) sind die nicht staubfrei befestigten Baustraßen mehrmals täglich zu befeuchten, sodass keine sichtbaren Staubabwehungen auftreten können. Die Befeuchtung ist erstmals bei Betriebsbeginn vorzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 Liter pro m^2 alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren (z.B. Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe, Verbrauchszähler odgl).
- 9.3. Staubfrei befestigte Baustraßen und -wege bzw. Betriebsstraßen sind bei sichtbaren Verschmutzungen regelmäßig nass (nur bei Vereisungsgefahr trocken) zu reinigen.

- 9.4. Eventuelle Verschmutzungen im Nahbereich der Baustelle (z.B. Ausfahrtsbereich auf der öffentlichen Straße) sind ehestens zu beseitigen.
- 9.5. Während Abbrucharbeiten (Beton bzw. Ziegel) ist eine Staubbinderung durch Befeuchtung der Materialien durchzuführen.
- 9.6. Treten bei der Manipulation von Aushubmaterial massive Staubentwicklungen auf (z.B. bei ausgetrocknetem Material), ist dieses zu befeuchten.

10. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

Ökoflächen (OEKF), Halbtrocken- bzw. Trockenrasen, Magerwiesen

- 10.1. Sämtliche in Anspruch genommenen Flächenteile der sogenannten Ökoflächen (OEKF) sowie sämtliche Bestände von Halbtrocken- bzw. Trockenrasen und Magerwiesen sind im Verhältnis 1:1 im Nahbereich des beantragten Vorhabens wiederherzustellen.
- 10.2. Die Ökofläche OEKF08284 ist, soweit nicht durch das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen, durch die betroffene Straßenverwaltung im Bestand zu erhalten. Die in Anspruch genommenen Flächenteile dieser Ökofläche sind im Verhältnis 1:1 im Nahbereich des beantragten Vorhabens wiederherzustellen.
- 10.3. Für sämtliche Begrünungsmaßnahmen von Flächen mit (zukünftigem) Halbtrocken- bzw. Trockenrasen- und Magerwiesencharakter ist lokales Naturwiesensaatgut zu verwenden. Die Verwendung von standortgerechtem Wiesensaatgut ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Nachweis der Provenienz zulässig.
- 10.4. Sämtliche unter den Punkten 10.1. – 10.3. dargestellten Maßnahmen haben – nachweislich – in Absprache mit der Abteilung Naturschutz des Amtes der Oö. Landesregierung zu erfolgen.
- 10.5. Auf Flächen mit Halbtrocken- bzw. Trockenrasen- und Magerwiesencharakter dürfen keine Gehölzpflanzungen durchgeführt werden.
- 10.6. Sämtliche Lager-, Zwischenlager- oder Manipulationsflächen sind außerhalb von Biotopflächen, jedenfalls aber außerhalb von Ökoflächen (OEKF) zu situieren. Nur in schlüssig begründeten Ausnahmefällen dürfen Flächen(teile) von Biotopflächen im unbedingt erforderlichen Ausmaß herangezogen werden, wobei grundsätzlich nur Biotopflächen der Sensibilitätsstufen Gering oder Mittel in Betracht kommen.

Gehölzpflanzungen

- 10.7. Sämtliche Gehölzpflanzungen (inklusive Ersatzaufforstungen) dürfen nur unter Verwendung standortgerechter, einheimischer Laubgehölze erfolgen.

Ökologische Bauaufsicht

- 10.8. Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektkonforme Umsetzung der naturschutzfachlich relevanten Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen zu überwachen und fachlich zu begleiten.
- 10.9. Die ökologische Bauaufsicht hat ab Baubeginn halbjährlich einen Bericht samt Fotodokumentation über den Fortschritt der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen zu verfassen und diesen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

11. Aus Sicht von Schalltechnik und Erschütterungen

- 11.1. Die im Projekt dargestellten und im Fachbeitrag Lärm unter den Punkten 8.1 und 8.2 konkretisierten straßenseitigen und objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

- 11.2. Bei der Notwendigkeit von Wochenendarbeiten haben rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten entsprechende Informationen über Beginn, Dauer und zu erwartender Intensität dieser Arbeiten an die betroffenen Anrainer zu ergehen.
- 11.3. In der Baustellenleitung einzurichten ist eine Ansprechstelle, welche die Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt und die mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist, um bei Bedarf auch Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen.
- 11.4. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Gebäude in einem etwa 50 m breiten Streifen um das Vorhaben von einem Fachmann hinsichtlich Gebäudezustand und bestehender Bauschäden genau aufzunehmen (Risskartierung). Im Falle besonderer Gründe (Bauzustand, aber auch Anrainerwünsche etc.) ist diese Risskartierung auch bei Gebäuden in größeren Distanzen durchzuführen.
- 11.5. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Anrainer über die zu erwartenden Bauer-schütterungen zu informieren.
- 11.6. Erschütterungsintensive Bauphasen sind im Voraus bekannt zu geben, wobei über Art und voraussichtliche Dauer zu informieren ist.
- 11.7. In jenen Bereichen, in denen sich erschütterungsintensive Bauarbeiten auf weniger als 100 m an Bauwerke annähern, ist eine Beweissicherung durch Erschütterungs-messungen erforderlich, um Erschütterungen als Rissursache identifizieren bzw. ausschließen zu können.

12. Aus Sicht der Straßenbautechnik

- 12.1. Alle vom Straßenprojekt berührten Leitungen sind bei der Baudurchführung entsprechend zu schützen und nötigenfalls im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger (Eigentümer) sowie nach deren Weisungen, unter Berücksichtigung der im Sondernutzungsvertrag enthaltenen Auflagen, projektgemäß abzuändern und/oder zu ergänzen.
- 12.2. Für die einwandfreie und schadlose Ableitung der Straßenniederschlagswässer im Baulosbereich ist, entsprechend den im Projekt vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen, Sorge zu tragen.
- 12.3. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf den während der Bauzeit betroffenen öffentlichen Straßenabschnitten sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Hierbei ist insbesondere für die nötige Verkehrssicherheit zu sorgen. Dies gilt auch für die Aufrechterhaltung der Zufahrtsmöglichkeit zu den an die Straßen angrenzenden Grundstücken.
- 12.4. Außerhalb der Straßenanlagen (Straßengrundflächen) vom Bauvorgang berührte Grundflächen sind spätestens mit der Baufertigstellung wieder in ihren früheren Zustand zu versetzen.
- 12.5. Die Ausarbeitung von rechtlich verbindlichen Grundeinlöseunterlagen (Grundeinlöseplan, Grundeinlöseverzeichnis) hat durch einen Zivilingenieur für Vermessungswesen zu erfolgen.
- 12.6. Die Vermarkung und Vermessung sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung ist nach Baufertigstellung auf Kosten der zuständigen Straßenverwaltung vorzunehmen.

13. Aus Sicht der Wasserbautechnik

Allgemein

- 13.1. Die Anlagen und (baulichen) Maßnahmen sind, soweit aus den folgenden Auflagen keine Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, fachgerecht und projekts- und befundgemäß auszuführen. Vom Konsensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger sind diese bewilligungskonform in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu betreiben, regelmäßig zu warten und instand zu halten.

- 13.2. Baudurchführungen haben im Einvernehmen mit der zuständigen gewässerbetreuenden Dienststelle des Gewässerbezirk Linz (GWB-L.Post@ooe.gv.at), mit den berührten Grundeigentümern, den Fischereiberechtigten (inkl. Teichanlagen mit Wasserrechten), den Leitungsträgern sowie den Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn, nachweislich zu verständigen.

Baudurchführung

- 13.3. Die Baumaßnahme darf nur durch ein fachkundiges und befugtes Unternehmen ausgeführt werden. Das beauftragte Unternehmen ist nachweislich, z.B. bei der Ausschreibung, über die relevanten einzuhaltenden Bescheidaufgaben zu informieren. Dieses Unternehmen ist nach Anlagenfertigstellung in den Kollaudierungsunterlagen zu benennen.
- 13.4. Falls Grundstücksgrenzen berührt werden und nicht eindeutig bekannt sind, ist vor Baubeginn von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen eine katastrale Bestandsaufnahme durchzuführen. Spätestens bis Bauende sind beschädigte Grenzmarken ordnungsgemäß wiederherzustellen, neue Grundgrenzen sind in der Natur zu vermarken und die neue Grundbuchsordnung ist herzustellen.
- 13.5. Für die Arbeiten im Gewässerprofil und am Gewässervorland sind folgende Auflagen einzuhalten:
- 13.5.1. Während der Bauzeit ist ein möglichst ungehinderter Hochwasserabfluss aufrecht zu erhalten. Im Gerinneprofil sind daher Gerüste und Bauhilfseinrichtungen nur dann zulässig, wenn sie ausreichend vor Abdriftung gesichert sind und kein wie immer geartetes Abflusshindernis zur schadlosen Hochwasserabfuhr darstellen.
- 13.5.2. Im Gerinneprofil ist die Zwischenlagerung von erforderlichen Baumaterialien, wie z.B. Wasserbausteinen, nur kurzfristig für den Einbau zulässig. Ansonsten haben die Lagerungen jeglicher Art, wie z.B. Baumaterialien oder Aushubmaterial etc., ausschließlich am Gewässervorland und außerhalb des Hochwasserabflussbereichs zu erfolgen. Baugeräte sind hochwassersicher zu parken und Abfälle sind immer sofort zu entsorgen.
- 13.5.3. Es dürfen nur Baugeräte eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen betrieben werden.
- 13.5.4. Bei den Bauarbeiten sind die Baugeräte generell nur außerhalb der benetzten Gewässersohle aufzustellen.
- 13.5.5. Es ist zu gewährleisten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in Gewässer eingebracht werden. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Gefährlichkeit von Antriebsstoffen, Mineralölen, Zementverbindungen und erhöhten Schwebstoffanteilen für den Fischbestand und andere Gewässerorganismen hingewiesen.
- 13.5.6. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Fischereiberechtigte zu verständigen. Alle durch die Bauarbeiten verursachten fischereilichen Schäden sind abzugelten.
- 13.6. Baugrubenwässer dürfen nur dann in das Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind. Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen erst dann in das Gewässer eingeleitet werden, wenn diese vorher in einem künstlichen Absetzbecken mit einer Verweildauer von mindestens 60 Minuten vorgereinigt werden. Alternativ sind auch Sickerbecken mit einem Sandfilter und einem k_f -Wert von ca. 1×10^{-4} m/s und einer Drainagerohrausleitung möglich.
- 13.7. Die durch die Bauarbeiten beanspruchten Uferböschungen, das Gewässervorland und sonstigen Grünflächen sind entsprechend ihrer natürlichen Neigung, und niveaugleich unter Vermeidung von ungleichmäßigen Übergängen wieder herzustellen. Die im Zuge der

Grabungsarbeiten aufgelockerte Erde ist wieder ordentlich zu verdichten. Bei geländegestaltenden Maßnahmen dürfen keine abflusslosen Mulden verbleiben, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann.

Sämtliche Böschungen und Grünflächen sind als Schutz vor Ausschwemmung und Erosion dauerhaft mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe zu schützen. Als oberste Schicht ist Humus mit einer Stärke von mindestens 10-20 cm aufzubringen und mit standortgerechter Saatgutmischung zu begrünen.

Gerinneumlegung Perwenderbach

- 13.8. Die fachgerechte, projekts- und bescheidgemäße Ausführung der Gerinneumlegung mit den erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro für Gewässerökologie zu beaufsichtigen. Die Bauaufsicht hat die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten zu überwachen und zumindest mit Wochenberichten und Fotos zu dokumentieren. Nach Baufertigstellung ist eine Baudokumentation mit einem Abschluss- bzw. Endbericht über die durchgeführten Arbeiten mit einer Fotodokumentation zu erstellen.
- 13.9. Nach Fertigstellung der Gerinneumlegung ist eine Endvermessung durchzuführen und die Grundbuchsordnung ist wiederherzustellen. Das neue ca. 65 m lange Bachbett auf Gst. Nr. 1743, KG Neubau, ist in das öffentliche Wassergut im Tauschweg gegen das alte Bachbett zu übertragen, wobei zumindest ein flächengleicher Tausch zu erfolgen hat. Ebenfalls ist mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes abzuklären, ob die ca. 74 m lange Gerinneumlegung auf Gst. Nr. 3214/1, KG Neubau, in das Eigentum des öffentlichen Wassergutes aufzunehmen ist. Sämtliche anfallende Kosten (Grundkosten, Vermessung, Herstellung der Grundbuchsordnung etc.) sind von der Konsensinhaberin zu übernehmen. Der Endvermessung ist ein Vertreter des Gewässerbezirkes Linz beizuziehen.
- 13.10. Die Umlegung des Perwenderbaches auf dem ca. 65 m langen Gerinneabschnitt Gst. Nr. 1743 und dem ca. 74 m langen Gerinneabschnitt Gst. Nr. 3214/1 hat im trockenen Baufeld zu erfolgen. Damit während der Bauphase der Wasserabfluss im Perwenderbach nicht temporär unterbrochen bzw. beeinträchtigt wird, sowie keine Eintrübung und Verschmutzung des Bachwassers erfolgt, ist deshalb zuerst die Gerinneumlegung mit Ausnahme der Bepflanzungsarbeiten komplett fertigzustellen. Das beinhaltet den Erdaushub und Ausbildung des Gerinneverlaufs, die Herstellung der Gewässersohle mit Sohlsubstrat, diverse ingenieurbio-logische Einbauten wie z.B. Wurzelstöcke u. Störsteine sowie die Humusierung der Uferböschungen und des angrenzenden Vorlands. Während dieser Bauphase hat zwischen dem bestehenden und dem neuen Gerinne sowohl bachaufwärts als auch bachabwärts ein Erdwall mit einer Kronenbreite von mindestens drei Metern zu verbleiben. Erst nach Fertigstellung des Umgehungsgerinnes hat der Durchstich - also der Abtrag dieses Erdwalls - zwischen beiden Gerinneabschnitten zu erfolgen und erst im Anschluss daran ist das bestehende alte Gerinne zu verfüllen.
- 13.11. Bei der Herstellung des trapezförmigen Gerinneprofils ist bei der Ausbildung der Uferböschungen auf eine standsichere Bauweise der angrenzenden Dämme (Erdwälle) und Vorlandanhebungen zu achten. Grundsätzlich ist für die Errichtung der Dämme und Geländeanhebungen (mindestens 2 m breiter Streifen entlang der Uferböschungsoberkante in lagesicherer Bauweise) ein dichtes Schüttmaterial mit einer Durchlässigkeit kf-Wert von $\leq 1 \times 10^{-6}$ m/s (sandiger Schluff) zu verwenden. Der Erdwall bzw. die Geländeanhebung des Vorlands (mindestens 2 m breiter Streifen) ist gleichzeitig über die ganze Breite lageweise in Schichten von max. 30 cm aufzuschütten und jeweils maschinell, z.B. mittels Tandemwalzen oder Vibrationsplatten, zu verdichten. Zur Vorbereitung der Dammaufstandsfläche/Geländeanhebung ist der Oberboden (Humus) abzutragen und störende Hindernisse (Gehölz, Wurzeln, Steine etc.) sind zu entfernen.
- 13.12. Die Gerinneanbindung vom neuen umgelegten Gerinne zum Bestandsgerinne hat strömungsgünstig auf einer Länge von mindestens 5 m trichterförmig zu erfolgen und der Uferböschungsübergang ist bündig und niveaugleich auszubilden. Ebenfalls ist die

Gewässersohle wieder mit einem gleichmäßig in Fließrichtung abfallenden Gefälle herzustellen. Der Übergang von der neuen Sohle zum Bestandsgerinne hat bündig und niveaugleich und ohne Sohlstufe zu erfolgen.

- 13.13. Bei der Herstellung der Gerinnesohle mit einer ca. 40 cm dicken Sohlsubstratschicht aus Wandkies 0/63 mm ist in Bezug auf die bestehenden Wasserrechte darauf zu achten, eine ausreichend dichte Sohle herzustellen, damit in der Anfangsphase die Wasserverluste durch Versickerung nicht mehr als geringfügig ausfallen. Deshalb ist nach dem Erdaushub die offene Gerinnesohle und das einzubauende Sohlsubstrat in einem Feldversuch betreffend die Versickerung zu überprüfen. Nach Erfordernis ist unter dem Sohlsubstrat ein mindestens 30 cm dicker Lehmschlag oder eine Bentonitmatte einzubauen.
- 13.14. Nach Vorgaben der gewässerökologischen Bauaufsicht ist das Gerinneprofil mit ingenieurbioökologischen Einbauten wie z.B. Störsteine, Wurzelstöcke, Totholz, etc. auszugestalten. Als Erosionsschutz sind jedoch die Uferböschungen und das angrenzende Vorland (Dammkrone, landseitige Böschungen etc.) mit einer mindestens 10 cm dicken Humusbodenoberschicht auszubilden und mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe mittels einer standortgerechten Rasenansaat zu begrünen.
- 13.15. Sämtliche durch die Bauarbeiten berührten Abflussmulden, Kanäle, Rohre, Drainagen und sonstigen Leitungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder funktionstüchtig zu adaptieren und fachgerecht in das Gerinne einzubinden.
- 13.16. Damit die neue Gerinnesohle nicht durch Grasbewuchs verkrautet und dadurch die Durchflussleistung des Gerinnes beeinträchtigt wird, ist für beide umgelegten Gerinneabschnitte eine ausreichende Beschattung herzustellen. Wenn durch die gewässerökologische Bauaufsicht nicht anders angeordnet, ist deshalb zumindest entlang der rechten und linken Uferböschungsoberkante eine mindestens zweireihige Bestockung im Abstand von max. 1,5 m aus standorttypischen Laubgehölzen wie z.B. Schwarzerle, Bergahorn, Hasel, Traubenkirsche, Pfaffenkäppel, Kornelkirsche und Weide zu pflanzen. Ein dauerhaftes Aufkommen der Bestockung muss sichergestellt werden.

Brückenanlagen

- 13.17. Für den Personenschutz sind generell Bereiche mit erhöhter Verletzungs- und Absturzgefahr entsprechend den einschlägigen Normen und Ausführungsrichtlinien dauerhaft abzusichern. Die Schutzmaßnahmen betreffen die temporäre Absicherung während der Bauausführung und die fertige Anlage.
 - 13.17.1. Beidseitig der drei neuen Brückenanlagen ist entlang des Randbalkens ein mindestens 1,0 m hohes Brückengeländer zu montieren, wobei auf Seite des nördlichen Radweges der Straßenbrücke B 1 Wiener Bundesstraße das Geländer mit einer Höhe von mindestens 1,2 m auszuführen ist. Das Geländer hat zumindest aus den tragenden vertikalen Pfosten, dem oberen Handlauf und einer Ausfachung aus vertikalen Sprossen (horizontaler Abstand max. 12 cm) mit einem horizontalen Durchzugsprofil im Fußbereich (Bodenabstand max. 12 cm) zu bestehen.
- 13.18. Damit durch die Baumaßnahmen keine Eintrübung und Verschmutzung des Bachwassers erfolgt, ist im Zeitraum der Brückenerrichtung der Wasserzulauf auf das Baufeld mittels Wasserhaltungsmaßnahmen zu unterbinden und der betreffende Brückengrundriss ist trocken zu legen. Dazu ist bachaufwärts der Brücke eine Stauvorrichtung, z.B. ein Querdamm aus einem bindigen Schüttmaterial (Lehmschlag) oder eine Holzwand aus Pfosten und Pflöcken zu errichten. Bei der Stauvorrichtung ist der Wasserzulauf zu fassen und mittels Rohrleitungen ist das Bachwasser am Baufeld vorbei- bzw. durchzuleiten und wieder bachabwärts des Baufelds zurück in den Perwenderbach einzuleiten. Die Rohrleitungen müssen eine MQ-Wasserführung von mindestens 150 l/s durchleiten können und sind mit der Dimension von mindestens 2 x DN400 auszuführen. Damit größere Hochwassermengen keine Überflutung verursachen, ist die Oberkante der

Stauvorrichtung max. 40 cm über der Gerinnesohle auszubilden, damit das Hochwasser diese überspülen kann.

- 13.19. Die beiden bestehenden Brückenanlagen B 1 Wiener Straße und Fischillstraße sind unter größter Schonung des Gewässers rückstandslos abzurechen. Das Abbruchmaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen und zu deponieren oder der fachgerechten Wiederverwertung (Recycling) zuzuführen.
- 13.20. Bei den drei Brückenanlagen, B 1 Wiener Straße, Fischillstraße und Teichweg, ist der Brückendurchflussquerschnitt zu erhalten, weshalb die Uferböschungen und Flachuferbermen mit Wasserbausteinen auszuführen sind. Durch die erhöhte Durchflussgeschwindigkeit sollen sich die Anlandungen von Sedimentmaterial reduzieren und damit generell auch der Wartungs- und Räumungsaufwand erleichtert und geringer werden.
- 13.20.1. Im Brückengrundriss sind beide Uferböschungen beginnend vom Uferböschungsfuß bis zur Uferböschungsoberkante entsprechend der natürlichen Böschungsneigung von H:L ca. 1:2 -1:2,5 mit einer Steinschichtung zu sichern. Anschließend ist die verbleibende Flachufer-Berme bis zur Widerlagermauer mit einem Steinsatz auszubilden.
- 13.20.2. Die Steinschichtung ist standsicher als Schutz vor Unterspülung mindestens 0,7 m unter die Gewässersohle zu fundieren.
- 13.20.3. Die Uferböschung ist entsprechend der Steinseitenlänge so weit abzutragen, damit die Anbindung von der Steinschichtung zur natürlichen Uferböschung bündig und niveaugleich ohne Überstand und Einengung des Gewässerprofils erfolgen kann.
- 13.20.4. Als Schichtungsmaterial sind Wasserbausteine aus Granit- oder Kalkstein, möglichst kubisch geformt, mit einer Seitenlänge von ca. 50-70 cm und in entsprechender frost- und verwitterungsbeständiger Qualität zu verwenden. Die Verlegung hat ohne Beton ausschließlich im Kiesbett mit aus Sediment verfüllten Fugen zu erfolgen.
- 13.20.5. Im Gegensatz zur Einreichplanung darf auf die Steinschichtung der Uferböschungen und dem Steinsatz der Flachuferbermen keine Überdeckung aus Boden- oder Sedimentmaterial aufgebracht werden.
- 13.20.6. Die Anbindung der breiteren Gerinnesohle im Brückengrundriss zur angrenzenden natürlichen Bachsohle hat strömungsgünstig und trichterförmig auf einer Länge von mindestens 5 m zu erfolgen. Im Brückengrundriss ist der Perwenderbach bei der Straßenbrücke B 1 Wiener Bundesstraße mit einer Sohlbreite von ca. 2,0 m und bei den beiden Straßenbrücken Fischillstraße und Teichweg mit Sohlbreiten von ca. 3,0 m auszubilden.
- 13.20.7. Aus gewässerökologischen Gründen ist für die Passierbarkeit der Gewässersohle durch Gewässerorganismen eine harte Sohlverbauung nicht zulässig. Die durch die Baumaßnahmen beanspruchte Gewässersohle ist fachgerecht mit natürlichem Sohlsubstrat, z.B. Wandkies 0/63 mm, wieder herzustellen. Die Gewässersohle ist mit einem gleichmäßig in Fließrichtung abfallenden Sohlgefälle herzustellen. Der Übergang von der neuen Sohle zum Bestandsgerinne hat bündig und niveaugleich und ohne Sohlstufe zu erfolgen.

Hochwasserdurchlass B 1

- 13.21. Für den Personenschutz ist beidseitig der Hochwasserdurchlassanlage B 1 entlang des Randbalkens ein mindestens 1,0 m hohes Brückengeländer zu montieren, wobei auf Seite des nördlichen Radweges das Geländer mit einer Höhe von mindestens 1,2 m auszuführen ist. Das Geländer hat zumindest aus den tragenden vertikalen Pfosten, dem oberen Handlauf und einer Ausfachung aus vertikalen Sprossen (horizontaler Abstand

max. 12 cm) mit einem horizontalen Durchzugsprofil im Fußbereich (Bodenabstand max. 12 cm) zu bestehen.

- 13.22. Der Einlauf- und Auslaufbereich der Hochwasserdurchlassanlage B 1 ist erosionsgeschützt mit einer Steinpflasterung und einer Steinschichtung wie folgt auszuführen:
- 13.22.1. Der nördliche Straßendamm ist vom Dammfuß bis zur Böschungsoberkante der Einlaufsohle entsprechend der Damrneigung mit einer H:L ca. 2:3 (ca. 34°) geneigten Steinschichtung zu sichern. Im Auslaufbereich ist ebenfalls die linke Dammböschung bis auf Höhe der Grünmulde zu sichern. Die Steinschichtung ist standsicher mindestens 0,7 m unter die Geländeoberkante zu fundieren.
- 13.22.2. Als Schichtungsmaterial sind Steine aus Granit- oder Kalkstein, möglichst kubisch geformt, mit einer Seitenlänge von ca. 50-70 cm und in entsprechender frost- und verwitterungsbeständiger Qualität zu verwenden. Die Verlegung hat ohne Beton ausschließlich im Kiesbett und mit Erdmaterial verfüllten Fugen zu erfolgen.
- 13.22.3. Im Anschluss zur Steinschichtung ist bis zur Betonbodenplatte der Durchlassanlage eine ca. 2,5 m breite und ca. 0,2 m tiefe Pflastermulde im Betonbett zu errichten. Der Auslaufbereich des Hochwasserdurchlasses B 1 ist ebenfalls mit einer ca. 2,5 m breiten und ca. 0,2 m tiefen Pflastermulde im Betonbett in Form eines ca. 15 m langen 90° Linksbogens auszuführen. Der Anschluss an die Bodenplatte hat bündig und niveaugleich zu erfolgen.

Wilddurchlass B 1

- 13.23. Für den Personenschutz ist beidseitig der Wilddurchlassanlage B 1 entlang des Randbalkens ein mindestens 1,0 m hohes Brückengeländer zu montieren, wobei auf Seite des nördlichen Radweges das Geländer mit einer Höhe von mindestens 1,2 m auszuführen ist. Das Geländer hat zumindest aus den tragenden vertikalen Pfosten, dem oberen Handlauf und einer Ausfachung aus vertikalen Sprossen (horizontaler Abstand max. 12 cm) mit einem horizontalen Durchzugsprofil im Fußbereich (Bodenabstand max. 12 cm) zu bestehen.
- 13.24. Beim Wilddurchlass B 1 ist der Hochwasserdurchfluss auf die Liegenschaften südlich des Straßendamms wie folgt zu verhindern:
- 13.24.1. Im Gegensatz zur Einreichplanung ist beim Organismendurchlass B 1 der Hochwasser-Dammbalkenverschluss hochwassereinlaufseitig bzw. an der nördlichen Eingangsöffnung zu montieren.
- 13.24.2. Für die mobilen Hochwasserschutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik ausschließlich geprüfte Systemkomponenten von einem Hersteller zu verwenden. Das Schutzsystem hat aus mobilen Aluleichtbauplatten mit EPDM-Dichtungen, die in fix montierten Mauerleibungsprofilen rasch und grundsätzlich ohne Werkzeug eingeschoben werden können, zu bestehen. Wegen der Muldenlage und großen Wassertiefe beim nördlichen Eingangsbereich ist der komplette Eingang mit einer Höhe von ca. 1,5 m mit den Hochwasserschutzpaneelen zu verschließen.
- 13.24.3. Bei der nordseitigen Eingangsöffnung ist für den wasserdichten Bodenanschluss im unbefestigten Kiesboden ein ca. 4 m langer Sohlgurt aus Beton einzubauen. Die Sohlgurtoberkante ist niveaugleich mit dem Kiesboden auszubilden.
- 13.24.4. Grundsätzlich sind die mobilen Hochwasserschutzplatten zeitgerecht noch vor der Überflutung der Trindorfer Gemeindestraße zu montieren.

Retentions- und Versickerungsbecken B 1

- 13.25. Das Retentions- und Versickerungsbecken ist lagemäßig und von den Abmessungen projektgemäß herzustellen, wobei folgende Details zu beachten sind:

- 13.25.1. Die westseitige H:L ca. 1:2 (ca. 27°) geneigte Beckeneinlaufböschung ist als Erosionsschutz mit einer Steinschichtung zu sichern. An der Beckenböschungsoberkante ist für den geordneten Hochwassereinlauf ein muldenförmiger ca. 8 m langer Sohlgurt mit einer Tiefe von ca. 0,5 m einzubauen. Die angrenzende Beckensohle ist ebenfalls mit einem Steinsatz L x B ca. 5 x 2 m zu sichern.
- 13.25.2. Als Schichtungsmaterial sind Steine aus Granit- oder Kalkstein, möglichst kubisch geformt, mit einer Seitenlänge von ca. 40-60 cm und in entsprechender frost- und verwitterungsbeständiger Qualität zu verwenden. Die Verlegung hat ohne Beton ausschließlich im Kiesbett und mit Erdmaterial verfüllten Fugen zu erfolgen.
- 13.25.3. Bei beiden Becken sind die Böschungen und Dämme erosionsgeschützt mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe auszuführen. Dazu ist eine mindestens 10 cm dicke Humusbodenoberschicht aufzutragen und mit einer standortgerechten Rasenansaat zu begrünen.
- 13.25.4. Beim tiefer liegenden Einlaufbecken ist für eine gewisse feinstoffliche Vorreinigung von geringfügig verschmutzten Oberflächenwässern die Beckensohle mit einem mindestens 10 cm dicken Humusbodenfilterkörper und einer geschlossenen Grasnarbe auszubilden. Der Humusboden soll eine Bodendurchlässigkeit mit einem kf-Wert von ca. 1×10^{-4} m/s (sandiger Humus) aufweisen.
- 13.25.5. Das höher liegende Hochwasserentlastungsbecken ist mit einer gut wasser-durchlässigen offenen Sohle aus gewaschenem Kies mindestens 16/32 mm auszubilden.
- 13.26. Das Becken ist regelmäßig, jedoch zumindest in einem einjährigen Intervall zu inspizieren, zu warten und instand zu halten. Die Anlage hat mit Ausnahme der höher liegenden Beckensohle aus Kies immer und überall eine dichte und geschlossene Grasnarbe aufzuweisen. Das Becken ist grundsätzlich von Gehölzen frei zu halten und ist mindestens einmal jährlich zu mähen, wobei das Mähgut zu räumen ist.

Dotationsbauwerk Grünwaldteich

- 13.27. Damit während der Bauphase der Straßenbrücke Fischillstraße die Dotierung des Grünwaldteiches Gst. Nr. 3203/1 aus dem Perwenderbach gewährleistet bleibt, ist eine provisorische Wasserzufuhr wie folgt sicherzustellen:
- 13.27.1. Bachaufwärts der Wasserhaltungsmaßnahme ist eine ca. 5 m lange Dotierungsleitung DN200 in den Erdwall zwischen dem Gerinne und der Teichanlage zu verlegen, damit die Zuleitung einer Wassermenge von ca. 30 l/s gewährleistet ist.
- 13.27.2. Dazu ist die Zulaufleitung DN200 annähernd rechtwinkelig zum linken Gewässerufer in den Uferböschungsfuß einzubauen und auf einem Rohrsohlenniveau von ca. 10 cm über der Gewässersohle zu situieren. Der Rohreinlauf ist bündig mit der Steinschichtung abzuschneiden und als Schutz vor Eintrag bzw. Verstopfung durch Treibgut (Blätter, Äste, Gräser etc.) ist ein Einlaufseiher zu montieren. Der Einlaufseiher, z.B. aus Edelstahl, hat aus einem ca. 30 cm langen zylindrischen Gitterkorb bzw. Lochblech mit einer Maschen- bzw. Lochweite von max. 10 mm und der Abmessung ca. DN300 zu bestehen. Der Seiher ist mittels Flanschplatte an den Wasserbausteinen zu montieren.
- 13.27.3. Für den Erosionsschutz der beiden Uferböschungen des Gerinnes und der Teichanlage und damit die Leitung fixiert werden kann, ist umlaufend eine Steinschichtung B x H ca. 1,2 x 0,6 m zu errichten. Die Steinschichtung ist standsicher mindestens 0,5 m unter der Gewässersohle zu fundieren und die Verlegung hat mit einer Höhe von ca. 0,6 m über der

Gewässersohle in Neigung der natürlichen Uferböschung zu erfolgen. Als Schichtungsmaterial sind möglichst kubisch geformte Wasserbausteine mit einer Seitenlänge von ca. 40-60 cm, in entsprechender frost- und verwitterungsbeständiger Qualität zu verwenden. Die Verlegung hat im Kiesbett mit aus Sediment verfüllten Fugen ohne Beton zu erfolgen. Lediglich im direkten Anschlussbereich zur Entnahmeleitung kann Beton verwendet werden. Die Uferböschung ist entsprechend der Steinseitenlänge von ca. 40-60 cm so weit abzutragen, damit die Anbindung von der Steinschichtung zur natürlichen Uferböschung bündig und niveaugleich ohne Überstand und Einengung des Gewässerprofils erfolgen kann.

- 13.27.4. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Dotationsbauwerks sind die provisorische Dotationsleitung und die beidseitigen Steinschichtungen wieder rückstandslos abzubauen. Anschließend sind die Uferböschungen wieder entsprechend ihrer natürlichen Neigung mit Bodenmaterial fachgerecht herzustellen und mit Humusauftrag und Begrünung wieder zu renaturieren.
- 13.28. Das neue Dotationsbauwerk zur Dotierung des Grünwaldteiches ist entsprechend der Wasserbuch Postzahl 410/1447 für die Ausleitung von ca. 50 l/s bzw. max. 1/5 der Wasserführungsmenge aus dem Perwenderbach wie folgt zu errichten:
- 13.28.1. Das alte Dotationsbauwerk und zusätzlich die Dotierungsleitung DN400 auf einer Länge von ca. 10 m sind rückstandslos abzubauen.
- 13.28.2. Bei der Errichtung der linken Brückenwiderlagermauer ist die neue, ca. 13,5 m lange Dotierungsleitung DN400 mitzulegen. Die Leitung ist mit einem Rohrbogenstück fachgerecht an die verbliebene Bestandsleitung dicht anzuschließen.
- 13.28.3. Die neue Entnahmeanlage ist von den Abmessungen und der Ausführung im Wesentlichen unverändert zum abgebrochenen Dotationsbauwerk zu errichten. Dieses ist lagemäßig direkt bachabwärts der neuen Brückenanlage Fischillstraße bzw. bachaufwärts beim Einlaufbauwerk Scheinbogenteich in der linken Uferböschung so zu situieren, damit sich die bachseitige Schachtaußenwand am Uferböschungsfuß bzw. leicht zurückversetzt in Richtung Vorland befindet.
- 13.28.4. Damit im Anschlussbereich des Wasserentnahmeschachts die linke Uferböschung vor Erosionsschäden geschützt wird, ist die Steinschichtung im Brückengrundriss bis zum Schacht zu verlängern. Die Verlegung der Steinschichtung hat im Kiesbett mit aus Sediment verfüllten Fugen ohne Beton zu erfolgen. Lediglich im direkten Anschlussbereich der Steinschichtung zum Schacht kann Beton verwendet werden.

14. Unter den Aspekten von elektrotechnischen Sicherheitsinteressen

Querungen der 110 kV-Freileitung (Bereich Hamatrucks und Kreuzung Gründlingerstraße)

- 14.1. Zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Kontrolle der Mindestabstände im Schutzbereich der 110 kV-Freileitung (18 m beidseits der Leitungssachse) sind der Netz Oberösterreich GmbH Pläne (in digitaler Form als *.dwg und als *.pdf) an die E Mail-Adresse: andreas.bergsmann@netzoee.at zu übermitteln.
- 14.2. Die Hochspannungsleitung ist als dauernd unter Spannung stehend zu betrachten, sodass von einer damit verbundenen Gefahr für Leib und Leben auszugehen ist. Bei Arbeiten mit beweglichen Geräten, Materialien oder Gegenständen (zB. bei Gerüstarbeiten, Arbeiten mit Hebezügen, Baumaschinen, Leitern, Kränen, insbesondere Autokränen) dürfen die gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 geforderten Mindestabstände (3,0 m mindestens empfohlen) zur Leitung keinesfalls unterschritten werden. Ausführende Baufirmen sind auf die Gefahren, die durch Annäherung an die Leitung und Unterschreitung der Sicherheitsabstände entstehen, nachweislich aufmerksam zu machen.

- 14.3. Anschüttungen und Planierungen dürfen nur unter Einhaltung der Mindestabstände (5 m vom Leiterseil bei dessen maximaler Betriebstemperatur lt. ÖVE.L11/1979) zur bestehenden Hochspannungsleitung vorgenommen werden, Aushub- und Baumateriallagerung unter der bestehenden Hochspannungsleitung sind unzulässig.
- 14.4. Da das Masttragwerk mit einer Erdungsanlage ausgestattet ist, ist von dieser Erdungsanlage ein Mindestabstand von 10 m (allseitig) einzuhalten, um eine gegenseitige Beeinflussung zu verhindern. Sollten Erdungsanlagen im Zuge der Arbeiten freigelegt werden, ist umgehend mit der Leitungsbetreiberin Kontakt aufzunehmen.
- 14.5. Vor Beginn der Bauarbeiten im Leitungsbereich ist unbedingt das Einvernehmen mit der Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, Abteilung Anlagentechnik und Netzbau, Herrn Michael Pühringer, Tel. Nr. 0664/601652433, herzustellen.

Querung und Entlangführung 30 kV-Freileitung

- 14.6. Zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Kontrolle der Mindestabstände im Schutzbereich der 110 kV-Freileitung (6 m beidseits der Leitungssachse) sind der Netz Oberösterreich GmbH Pläne (in digitaler Form als *.dwg und als *.pdf) an die E-Mail-Adresse: andreas.bergsmann@netzooe.at zu übermitteln.
- 14.7. Die Hochspannungsleitung ist als dauernd unter Spannung stehend zu betrachten, sodass von einer damit verbundenen Gefahr für Leib und Leben auszugehen ist. Bei Arbeiten mit beweglichen Geräten, Materialien oder Gegenständen (zB. bei Gerüstarbeiten, Arbeiten mit Hebezügen, Baumaschinen, Leitern, Kränen, insbesondere Autokränen) dürfen die gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 geforderten Mindestabstände (3,0 m mindestens empfohlen) zur Leitung keinesfalls unterschritten werden. Ausführende Baufirmen sind auf die Gefahren, die durch Annäherung an die Leitung und Unterschreitung der Sicherheitsabstände entstehen, nachweislich aufmerksam zu machen.
- 14.8. Anschüttungen und Planierungen dürfen nur unter Einhaltung der Mindestabstände (5 m vom Leiterseil bei dessen maximaler Betriebstemperatur lt. ÖVE.L11/1979) zur bestehenden Hochspannungsleitung vorgenommen werden, Aushub- und Baumateriallagerung unter der bestehenden Hochspannungsleitung sind unzulässig.

Niederspannungsanlagen

- 14.9. Zwecks Adaptierung der bestehenden Niederspannungsanlagen ist ein entsprechend zeitgerechtes Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. Auch bei diesen Anlagen ist von einer Gefahr für Leib und Leben auszugehen.

15. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 15.1. Diese Genehmigung gilt vorbehaltlich des Erwerbes sämtlicher für den Straßenbau erforderlichen dinglichen Rechte (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000).
- 15.2. Das **gesamte Vorhaben** ist bis spätestens **31.12.2026** fertig zu stellen.
- 15.3. Die mit diesem Bescheid verliehenen Rechte zur Versickerung von Straßenwässern werden bis zum 31.12.2044 befristet.
- 15.4. Binnen drei Monaten ab Erstattung der Fertigstellungsanzeige (vgl. § 20 Abs. 1 UVP-G 2000) sind der Behörde geeignete Unterlagen für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach UVP-G 2000 vorzulegen.
- 15.5. Hinsichtlich der in die Abnahmeprüfung integrierte wasserrechtliche Überprüfung (vgl. § 121 WRG 1959) sind jedenfalls folgende (wasserfachlichen Unterlagen) vorzulegen:
 - 15.5.1. Bericht über die Einhaltung der Bescheidaufgaben
 - 15.5.2. Ausführungspläne der Versickerungsanlagen (bei abgeänderter Ausführung)

- 15.5.3. Fotodokumentation der Errichtung der fachgerechten Bauausführung, insbesondere der Versickerungsanlagen
- 15.5.4. Fotodokumentation über Einhaltung der fachgerechten Bauausführung
- 15.5.5. in den Auflagen geforderte Nachweise
- 15.5.6. im Fall von Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt, für die Beurteilung geeigneten Unterlagen (Ausführungsoperat mit technischen Berichten, Plänen, etc)

16. Bestellung einer ökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht:

Herr Dipl.-Ing. Dr. Gerald Zauner, pA Techn. Büros für angewandte Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft, Marktstraße 53, 4090 Engelhartzell, wird zum Aufsichtsorgan für die Überwachung der Ausführung der wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen, insbesondere zur Überwachung der fachgerechten baulichen Umsetzung der Einreichplanung und größtmöglich naturnahen Gestaltung des Bachbettes des Perwenderbaches im Bereich der Verlegungsstrecken und der Brückenbauwerke, bestellt.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsmäßige Ausführung der Bauarbeiten und die Überwachung der Kontrollmaßnahmen entsprechend den wasserrechtlichen Auflagen dieses Bescheides.

Spätestens bis zur Abnahmeprüfung ist der Behörde ein Ausführungsbericht der ökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. In diesem sind die in gewässerökologisch relevanter Hinsicht tatsächlich ausgeführten Maßnahmen und Bachbettgestaltungen zu beschreiben und mittels Fotos zu dokumentieren. Der Bericht hat eine ausführliche und nachvollziehbare Stellungnahme dahingehend zu enthalten, inwieweit das Vorhaben – gewässerökologische Belange betreffend – projekts - und bescheidgemäß ausgeführt worden ist und die Auflagen eingehalten wurden.

Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 3a und Anhang 1, Spalte 3 Z 9 lit. i in Verbindung mit § 17 **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018 **unter Mitwirkung** von

- **§§ 31 und 32 Oö. Straßengesetz 1991**, LGBl. Nr. 84/1991 idgF.
- **§§ 5 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)**, LGBl. Nr. 129/2001 idgF
- **§§ 21, 22, 32, 38, 105, 111, 112 und 120 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)**, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- **§§ 17ff Forstgesetz 1975**, BGBl. Nr.440/1975 idgF

Begründung:

1. Verfahrensgang/Sachverhalt

Das Land Oberösterreich in seiner Funktion als Landesstraßenverwaltung und die Marktgemeinde Hörsching in ihrer Funktion als Gemeindegstraßenverwaltung haben bei der Oö. Landesregierung die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben des vierstreifigen Ausbaus der B 1 Wiener Straße im Bereich von km 196,409+151,00 bis km 198,6+40,00 beantragt.

Der vorhabensgegenständliche Teilabschnitt Hörsching beinhaltet die beidseitige Zulegung je einer Richtungsfahrbahn im unmittelbaren Anschluss an den Teilabschnitt Umfahrung Neubau der B 1 und endet unmittelbar vor der Bahnbrücke der ÖBB Linie Traun-Marchtrenk. Die Gesamtlänge beträgt 2.080 m. Lage- und höhenmäßig orientiert sich der neue vierstreifige Ausbau bedingt durch einige Zwangspunkte (Teich, Siedlungen, Firmenstandorte,...) annähernd am Bestand. Im Projektgebiet werden bestehende Kreuzungen und Zufahrten auf drei Knotenpunkte mit Verkehrslichtsignalanlagen zusammengefasst. Die Entwässerung erfolgt weitgehend über Sickeranlagen. Zum Vorhaben zählen auch der Neubau und der Umbau von Gemeindestraßen der Marktgemeinde Hörsching, die zur Wiederherstellung von unterbrochenen Verkehrsbeziehungen notwendig sind. Das Vorhaben ist weitestgehend in der Marktgemeinde Hörsching situiert und berührt in einem geringen Ausmaß die Stadtgemeinde Marchtrenk.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt den Tatbestand nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 9 lit. i UVP-G 2000.

Die demnach im Einzelfall zu treffende Entscheidung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, entfällt, weil die Projektwerber freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt haben.

Somit war über den genannten Antrag von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Mit Edikt vom 7. März 2019 wurde der Antrag in den Ausgaben des Oberösterreichischen Volksblatts und der Zeitung ÖSTERREICH öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die Projektunterlagen wurden in der Zeit vom 7. März 2019 bis 19. April 2019 bei den Standortgemeinden, der Stadtgemeinde Marchtrenk und der Marktgemeinde Hörsching, sowie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, zur Einsicht in elektronischer Form bereitgestellt. Daneben standen diese auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit.

In der Zeit vom 7. März 2019 bis 19. April 2019 bestand für jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Im Verfahren langten bei der Behörde Einwendungen und Stellungnahmen von folgenden Stellen (Personen oder sonstigen Verfahrensparteien) ein:

- Oö. Umweltschutzbehörde (datiert 9. April 2019)
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (datiert 17. April 2019)
- Wirtschaftskammer Oberösterreich (datiert 17. April 2019)
- Oö. Umweltschutzbehörde / ergänzende Stellungnahme (datiert 29. Mai 2019)
- Oö. Umweltschutzbehörde / ergänzende Stellungnahme (datiert 12. Juni 2019)
- Netz Oberösterreich GmbH (datiert 17. Juni 2019)

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage verwiesen.

Im Verfahren wurden nachstehende Fachbereiche behandelt und entsprechende Sachverständige beigezogen:

Lfd.Nr.:	Fachgebiet	Sachverständige
1	Koordination und Lichttechnik	Dipl.-Ing. Thomas Seidel
2	Straßenbautechnik	Dipl.-Ing. Thomas Schwingenschuh
3	Forstwirtschaft	Dipl.-Ing. Gottfried Diwold
4	Wasserbautechnik	Ing. Harald Einfalt
5	Gewässerökologie	Mag. Christine Leitner
6	Geologie und Hydrogeologie	Mag. Dr. Thomas Bauer
7	Natur- und Landschaftsschutz	Mag. Dr. Thomas Mörtelmaier
8	Abfallchemie	Erwin Ziegler
9	Luftreinhaltechnik	Ing. Andreas Umdasch
10	Schalltechnik	Ing. Herbert Schwarz
11	Humanmedizin	Dr. Thomas Edtstadler
12	Verkehrstechnik	Ing. Gerald Lindenberger
13	Bodenschutz	Dipl.-Ing. Claudia Preinstorfer
14	Hydrologie und Hochwasserschutz	Ing. Christian Wakolbinger
15	Denkmalschutz	Mag. Heinz Gruber

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden folgende mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen betrachtet:

- a) Eingriffe in Natur und Landschaft inkl. des Vorhandenseins des Vorhabens, Flächeninanspruchnahme, Rodung, Geländeänderungen udgl.
- b) Trenn- und Barrierewirkung
- c) Lärmemissionen und Erschütterungen
- d) Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmige Emissionen) inkl. diffuse Emissionen
- e) Lichtemissionen
- f) flüssige Emissionen inkl. Oberflächenwässer sowie Veränderungen der Hydrologie bzw. Hochwasserabflusssituation
- g) Abfälle und Rückstände
- h) sonstige Ursachen wie Verkehrserregungen, Naturgefahren, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde ein Prüfbuch (Fragenkatalog) erstellt und den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. Ergänzend zum Prüfbuch wurden die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen den Sachverständigen zur Bearbeitung vorgelegt.

Das fachliche Ergebnis bildet die zusammenfassende Bewertung vom Mai 2019.

In ihrer Gesamtaussage gelangt die zusammenfassende Bewertung zum Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung bereits enthaltenen, sowie die in den einzelnen Teilgutachten zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau das geplante Vorhaben als **umweltverträglich** eingestuft werden kann.

Mit Kundmachung vom 21. Mai 2019 wurde die mündliche Verhandlung für den 17. Juni 2019 anberaumt.

Die Ladung der bekannten Beteiligten erfolgte durch persönliche Verständigung. Weiters erfolgte die Kundmachung durch Anschlag in den Standortgemeinden sowie auf der Internetseite des Landes Oberösterreich.

Am 17. Juni 2019 wurde die mündliche Verhandlung in Hörsching durchgeführt.

Zum Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist festzuhalten, dass diese im Wesentlichen keine neuen Ergebnisse, gemessen an den Aussagen der zusammenfassenden Bewertung, erbracht hat.

Festzuhalten ist, dass weder von Seiten der Parteien vom bisherigen Vorbringen wesentlich abweichende Argumente vorgetragen wurden, noch haben die beigezogenen Amtssachverständigen ihre bisherigen Ausführungen revidiert.

Seitens der Stadtgemeinde Marchtrenk sowie der Netz Oberösterreich GmbH, welche sich innerhalb der vorgesehenen Frist nicht geäußert haben, erfolgte in diesem Sinn ein neues Vorbringen.

Hinsichtlich der Details kann auf die Verhandlungsschrift verwiesen werden.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

2. Ermittlungsergebnis

2.1. Fachgebiet Abfalltechnik

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist der fachgerechte Umgang mit in der Bauphase anfallenden Abfällen und deren Verwertung und Entsorgung wesentlich, sowie andererseits der sorgsame Umgang mit umweltkritischen Abfällen während der gesamten Bauphase. Diese Themen wurden im vorgelegten Abfallwirtschaftskonzept zum Vorhaben ausführlich dargelegt und behandelt.

2.2. Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Den entsprechenden Annahmen zu Folge sollen der landwirtschaftlichen Nutzung 14.390 m² dauerhaft und 9.220 m² vorübergehend entzogen werden.

Vorhabensbedingte Immissionen

Bei den Luftschadstoffen CO, NO_x, PM₁₀, PM_{2,5}, Benzol, BaP (Benz(a)pyren) und Staubbiederschlag ist keine relevante Zunahme der Immissionskonzentrationen im Vergleich Ist-Situation (Maximalwert) mit Prognosesituation 2032 (Maximalwert) durch das ggst. Vorhaben zu erwarten.

Für landwirtschaftliche Nutzpflanzen ist nicht von maßgeblichen Zusatzbelastungen durch die o.a. vorhabensbedingten Immissionen auszugehen.

Die Grenzwerte betreffend Schwermetallgehalte (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) werden eingehalten. Die Zusatzbelastungen aufgrund des ggst. Vorhabens liegen projektsgemäß deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 3% des jeweiligen Grenzwertes. Zusammenfassend ergeben sich für das Schutzgut Boden inkl. Landwirtschaft geringfügige Belastungen.

2.3. Fachgebiet Forstwirtschaft und Jagd

Fachbereich Forst:

Das gegenständliche Bauvorhaben bedingt an den folgenden drei Stellen im Planungsraum Rodungen:

- Rodung 1 - Trassenführung Nebenweg NW1
- Rodung 2 - Kreuzungsbereich B 1/ Gründlinger Straße - Haid Straße

- Rodung 3 - Adaptierung bestehendes Retentionsbecken

Aus forstfachlicher Sicht wird den beantragten unbefristeten Rodungen zugestimmt, da der Rodungszweck mit dem Ausbau der B 1 bzw. mit damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen begründet ist. Zudem ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Rodungen nicht zu erwarten, dass die überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes in diesem Raum geschmälert werden.

Fachbereich Jagdwirtschaft:

Durch das gegenständliche Projekt ist eine funktionelle Barrierewirkung und damit eine Beeinflussung von Revieren und Ökosystemen zu erwarten. Diese funktionelle Barrierewirkung wird durch die mit dem Baufortschritt einhergehende linienförmige Abtrennung zunehmen. Durch die projektseitigen Maßnahmen wie z.B. Ersatz- und Neuaufforstungsmaßnahmen oder die Schaffung von Wildquerungsmöglichkeiten werden diese Auswirkungen jedoch derart kompensiert, dass der Bestand von Tieren, insbesondere des jagdbaren Wildes, nicht nachhaltig bzw. bleibend geschädigt wird.

2.4. Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die, durch die versiegelte Oberfläche an der Versickerung gehinderten Niederschlagswässer müssen durch den zusätzlichen Platzbedarf gezielt verbracht werden. Im ggst. Projekt wird die Verbringung der Niederschlagswässer in das Grundwasser angestrebt. Eine Versickerung von Niederschlagswässern aus höherrangigen Verkehrsflächen bedarf einer Reinigung. Im ggst. Projekt werden die Niederschlagswässer weitgehend gesammelt und über Sickermulden bzw. Dammböschungen inkl. Bodenfilter versickert. Eine Versickerung über Bodenfilter gewährleistet eine Reinigung des Wassers. Schadstoffe und Partikel werden im Bodenfilter zurückgehalten bzw. durch natürlich stattfindende Prozesse des belebten Oberbodens zersetzt. Insgesamt sollen aus einem Einzugsgebiet von rund 6,6 ha anfallende Niederschlagswässer in 28 unterschiedliche Versickerungsanlagen vorgereinigt und dem Grundwasser zugeführt werden. Aus Sicht der Hydrogeologie handelt es sich bei dem vorliegenden Standort um einen gut sickerfähigen Untergrund. Die Anlagen wurden entsprechend dem Stand der Technik dimensioniert und sollen ebenso errichtet werden.

Im unmittelbaren Nahbereich bzw. im Einflussbereich der geplanten Anlage sind keine wasserwirtschaftlich besonders sensiblen oder schützenswerte Bereiche ausgewiesen. Im unmittelbaren Abstrombereich der Anlage befinden sich zwei Hauswasserbrunnen, welche zur Trinkwassernutzung herangezogen werden.

Durch die Realisierung der Anlage ist im Regelfall eine mehr als geringfügige Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten.

Im Zeitraum der Bauphase sowie bei Störfällen (Unfällen) sind gesonderte Maßnahmen notwendig, um den Schutz des Grundwassers sicher zu stellen.

Für das Grundwasser bedeutend ist die Erhöhung des Chloridgehalts aufgrund des winterlichen Streumittleinsatzes. Im Bereich der ggst. Anlage kann davon ausgegangen werden, dass ein Backgroundwert von ca. 40 mg/l Chlorid vorliegt. Durch die winterliche Salzstreuung wird sich dieser Wert um ca. 3 mg/l Chlorid in einer Entfernung von 150 m stromabwärts erhöhen. Die QZV Chemie Grundwasser sieht einen Schwellenwert von 180 mg Chlorid /l vor.

Insgesamt kann der geplante Ausbau der B 1 in diesem Teilabschnitt auf 4-streifig als für das Schutzgut Grundwasser (Sicht Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft) als verträglich angesehen werden.

2.5. Fachgebiet Gewässerökologie

Im gegenständlichen Ausbauabschnitt befindet sich als einziges Oberflächengewässer der Perwenderbach. Der Perwenderbach ist im Projektsbereich und auch darüber hinaus bereits erheblich in seinem ökologischen Wirkungsgefüge beeinträchtigt. Als maßgebliche Beeinträchtigungen sind das Fehlen einer natürlichen Hochwasserdynamik (infolge des Hochwasserversickerungsbeckens in Haid-Kirchholz), die gerade Linienführung mit unnatürlichen Richtungsänderungen, monotone Wassertiefen und Gerinnebreiten, fehlende Uferbegleitgehölze und damit fehlende Beschattung und zunehmende Verkräutung sowie die unzureichende Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen anzuführen. Aufgrund dieser

hydromorphologischen Beeinträchtigungen ist der gegenständliche Detailoberflächenwasserkörper des Perwenderbaches (403150001) im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 mit einem „unbefriedigenden ökologischen Zustand“ (4) ausgewiesen und besteht aktuell eine Verfehlung des im WRG 1959 vorgegebenen Umweltzieles „guter ökologischer Zustand“ (2).

Da im Zuge des geplanten Vorhabens eine direkte Zuleitung von Straßen- und Oberflächenwasser in den Perwenderbach im Bau-, Betriebs- und Störfall nicht vorgesehen ist, wird das Gewässer ausschließlich durch die Errichtung von drei Brücken (Querung der B 1, Querung Teichweg, Querung Fischillstraße) und durch Verlegung des Bachbettes in zwei Abschnitten auf kurzer Länge (65 m bzw. 74 m) berührt. Das Einreichprojekt beinhaltet eine gewässerökologische Begleitplanung für die baulichen Eingriffe in den Perwenderbach, welche darauf abzielt, in den Verlegungsabschnitten durch Strukturierungsmaßnahmen (Einbau von Bühnen, Wurzelstöcken, Störsteinen, Kiesschüttungen,...) und Uferbepflanzung eine Verbesserung der bestehenden, beeinträchtigten morphologischen Verhältnisse herbeizuführen. Auch im Bereich der drei Brücken werden relevante gewässerökologische Gestaltungsgrundsätze beachtet (Fundamentierung außerhalb des maßgeblichen Abflussprofils, offene Gewässersohle mit Strukturierung, strukturreiche Gestaltung der Böschungssicherung). Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Oberflächengewässer und deren Gewässerökologie sind – sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase – bei Berücksichtigung der vorgesehenen Begleitmaßnahmen und der Auflagenvorschläge als gering zu bewerten.

2.6. Fachgebiet Humanmedizin

Der begutachtete Untersuchungsraum beinhaltet in Bezug auf Wohnanrainer im Nahbereich der B 1 eine größere zusammenhängende Wohnsiedlung im Bereich der Haidstraße sowie einige auf den Abschnitt verteilte Einzelobjekte. Weiters besteht eine Vielzahl an Betrieben entlang der B 1. Hier wurden für die Bestandsverhältnisse (Bestand 2016, Nullvariante 2032) zum Teil erhebliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Straßenverkehrslärm und auch für jene der Gesundheitsgefährdung festgestellt.

Aufbauend auf den Projektsunterlagen und den Beurteilungen (Befund und Gutachten) aus den Fachbereichen, Schalltechnik, Erschütterungstechnik, Luftreinhalteteknik und Lichttechnik, wurde eine humanmedizinische Begutachtung unter Berücksichtigung fachlich einschlägiger Beurteilungsgrundlagen durchgeführt.

Aus den jeweiligen Fachbereichen ergeben sich keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen i.S. erheblicher (im medizinischen Sinn unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

2.7. Fachgebiet Hydrologie

Im Projektbereich kreuzt die B 1 den Perwenderbach. Der Perwenderbach ist ein Haidbach, der im Bereich der Niederterrasse bzw. der hohen Austufen in Hörsching versickert. Am Perwenderbach sollen Gerinneverlegungen, Brücken- bzw. Durchlassbauwerke, sowie technischer Einrichtungen zur Dotation des Grünwaldteiches und die Erneuerung eines Straßendurchlasses zur Hochwasserweiterleitung inkl. Kompensation des durch Baumaßnahmen verloren gehenden Versickerungsbereiches errichtet werden. Gerinneverlegungen werden auf eine Abflussleistung von 850 l/s ausgebaut (maximale Weiterleitungsmenge aus dem Bereich Hauptversickerung Kirchholz). Der unter Berücksichtigung ergänzender gewässerökologischer Maßnahmen geplante Durchlass bzw. die geplanten Brückenbauwerke werden außerhalb der Bemessungsquerschnitte der Gerinne gegründet und weisen ein Mindestfreibord ≥ 50 cm auf. Oberhalb der Retentionsmaßnahme Kirchholz kommt es zu breitflächigen Ausuferungen. Durch Neubau von bestehenden Durchlässen (Verlängerungen) und Verlegungen des Perwenderbaches wird verlorengelassener Retentionsraum ausgeglichen. Außerdem wird ein Retentionsbecken samt Versickerungsbecken errichtet, das den verloren gehenden Retentionsraum ausgleichen wird. Im Projektbereich wird ein Durchlass errichtet, welcher im Hochwasserfall mit Dammbalken verschlossen werden soll. Es sollen die Erhöhungen der Wasserstände durch Retentionsraumverlust bei Auftreten eines Hochwassers des Perwenderbaches, auf den landschaftlichen genutzten Flächen der südlichen Seite der B 1 minimiert werden. Niederschlagswasser von den neuen zu bewilligten Flächen der B 1 wird über

Versickerungseinrichtungen in das Grundwasser abgeleitet und wird nicht direkt in den Perwenderbach eingeleitet. Bei Verklauung der Abflussquerschnitte durch Vereisung und gleichzeitigem Auftreten einer Tauflut bzw. hohen Wasserführungen wird der Perwenderbach, bei Abfluss von 850 l/s und einer Überschreitung des Freibordes von 50 cm im Bereich der neu errichteten Maßnahmen, weiterhin über die Ufer treten. Durch die örtliche Verlegung des Baches kommt es zu leichten Verbesserungen der Abflussverhältnisse im nördlich an die B 1 angrenzenden Gelände, weil die Bachstrecke zum Teil verkürzt ist und die Richtungsänderungen in den neu zu errichtenden Teilen des Bachverlaufes runder ausgeführt sind. Durch diese Maßnahmen kommt es zu einer Verminderung der Vereisungsgefahr in langen Kälteperioden. Insgesamt gesehen kommt es im Projektbereich zu keinen spürbaren sowie messbar verschlechterten Auswirkungen auf Grundstücksanrainer bei Auftreten von 30-jährlichen Hochwässern am Perwenderbach.

2.8. Fachgebiet Kulturgüter

Die Belastungen des Schutzgutes Kulturgüter (Archäologie und Baudenkmale) betreffen archäologische Fundstellen und Fundhoffnungsgebiete während der Bauphase. Baudenkmale werden vom Projekt nicht berührt. Spezielle Vorkehrungen für (unter Denkmalschutz stehende) Baudenkmale sind daher nicht notwendig.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter sind unter Zugrundelegung der im Vorhaben enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

2.9. Fachgebiet Lichttechnik

In der Bauphase ist mit einer zusätzlichen Aufhellung bei Anrainerliegenschaften im Nahbereich zur B 1 zu rechnen. Es wird weiters in den Dämmerungs- und Abendstunden Licht der Baufahrzeuge wahrnehmbar sein. Aufgrund der natürlichen Strahlungsabnahme durch das quadratische Entfernungsgesetz werden durch die Baubeleuchtung nur geringe bzw. keine relevanten Immissionsanteile auftreten.

Die Auswirkungen der projektierten Lichtemissionen auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in der Bauphase werden als geringfügig beurteilt.

Durch die erforderliche Straßenbeleuchtung in den Konfliktzonen wird der Grenzwert der maximalen mittleren vertikalen Beleuchtungsstärke in der Fensterebene von 10 lx unterschritten. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen, welche sich z.T. auch in den Auflagenvorschlägen wiederfinden, ist auszusagen, dass die zu erwartenden Auswirkungen der projektierten Lichtemissionen auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in der Betriebsphase als geringfügig zu bezeichnen sind.

2.10. Fachgebiet Luftreinhaltung und Klima

In der Betriebsphase treten gegenüber den Nullvarianten durch den gegenständlichen vierstreifigen Ausbau der B 1 geänderte Verkehrsbelastungen und Streckenführungen auf. Die Grenzwerte des IG-L werden in allen Bereichen, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, eingehalten.

Da die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen (Planfall gegenüber der Nullvariante) deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 3% des jeweiligen IG-L Grenzwertes liegen, werden die Projektauswirkungen zusammenfassend als „nicht relevante Auswirkungen“ eingestuft.

Die Bauphase setzt sich aus zwei Abschnitten zusammen, wofür neben den straßenbedingten Emissionen auch diffuse Staubemissionen aus der Materialmanipulation, Aufwirbelung udgl. ermittelt wurden. Auch hier werden die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft in allen Bereichen, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, eingehalten.

Beim Feinstaub und der Staubdeposition treten relevante Zusatzbelastungen auf. Bei den anderen Schadstoffen und Beurteilungszeiträumen liegen die Zusatzbelastungen unter der Irrelevanzschwelle von 3% des jeweiligen Grenzwertes. Die Projektauswirkungen werden daher als „geringfügige Auswirkung“ eingestuft. Hierfür werden Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Da es sich gegenständlich um einen bestandsnahen Ausbau handelt und nur relativ geringe Auswirkungen auf das Mikroklima (auf den unmittelbaren Nahbereich der neuen Fahrbahnflächen begrenzt, durch versiegelte Flächen, gerodete Bäume, Lärmschutzwände, etc.) zu erwarten sind, werden die Projektsauswirkungen als „nicht relevante Auswirkungen“ eingestuft. Großflächige Auswirkungen auf das Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.11. Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Das geplante Straßenbauvorhaben wurde anhand der vorliegenden Projektunterlagen analysiert und wurde in Bezug auf die zu erwartenden Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild / Naturgebundene Erholung sowie Ökologie, Biodiversität unter besonderer Berücksichtigung der Wirkfaktoren Lärm, Lichtemissionen, Luftschadstoffemission, flüssige Emissionen sowie Abfälle und Rückstände beurteilt.

Unter Berücksichtigung der Bewertung der einzelnen Eingriffswirkungen werden die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens auf die Schutzgüter Ökologie, Biodiversität sowie Landschaftsbild / Naturgebundene Erholung zusammenfassend als vertretbar beurteilt.

2.12. Fachgebiete Schalltechnik und Erschütterungen

Schalltechnik:

Für die Bauphase wurden schalltechnische Untersuchungen unter Berücksichtigung der bautechnischen Planung und Annahmen über Baugeräte und deren Emissionen bzw. Einsatzzeiten zugrunde gelegt, die auf Basis des derzeitigen Planungsstandes abgeleitet wurden. Der Baulärm wurde generell für den Bauablauf in Regelmonaten nach BStLärmIV ermittelt und bewertet.

Insgesamt sind die schalltechnischen Auswirkungen der Bauphase jedoch als temporär bzw. vorübergehend zu bewerten, woraus sich keine verbleibenden Auswirkungen ergeben.

Das gegenständliche Vorhaben stellt einen Ausbau am Bestand dar und induziert auf der B 1 ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 10 bis 15%. Zusammen mit der Erweiterung der Verkehrsanlage sind bei den Nachbarn entlang der B 1 durch das Vorhaben in der Betriebsphase Immissionserhöhungen von bis zu rd. 2 dB zu erwarten. Das Irrelevanzkriterium in Bezug auf die vorhabensbedingte Zusatzbelastung von 1,0 dB wird damit etwas überschritten. Neben den laut BStLärmIV vorgesehenen Beurteilungskriterien und Maßnahmen wurden darüber hinausgehend, insbesondere im Bereich der Gesundheitsgefährdung, zusätzliche Kriterien und Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn berücksichtigt. Für Betriebsnachbarn wurden die Auswirkungen des Vorhabens nach VOLV beurteilt.

Erschütterungen:

Während der Bauphase werden spürbare Erschütterungsimmissionen untertags nicht vollständig zu vermeiden sein, diese werden aber durch die beschriebenen Maßnahmen gesichert beherrschbar sein, sodass die Anrainer nur geringfügig belästigt sowie Bauschäden gesichert vermieden werden.

Während der Betriebs-/Nutzungsphase sind ebenso wie im Bestand keine wahrnehmbaren Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

2.13. Fachgebiet Straßenbautechnik

Das Straßenbauvorhaben entspricht den anerkannten Regeln für den Straßenbau (RVS). Die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung ist gewährleistet, da bei der Straßenprojektierung die aktuellen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) eingehalten wurden. Die Bauphase wird im Baukonzept mit einem möglichen Bauablauf für den 4-streifigen Ausbau der B 1 und einer generellen Beschreibung des dafür erforderlichen Bauprozesses ausreichend dargestellt.

2.14. Fachgebiet Verkehr

Durch einen vierstreifigen Ausbau der B 1 im gegenständlichen Bereich ist im Jahr 2032 mit Verkehrszunahmen von ca. 15% auf der B 1 im Bereich Hörsching (im Vergleich zum Referenz-

planfall ohne vierstreifigen Ausbau der B 1) zu rechnen. Die prognostizierte Verkehrsbelastung DTVw 2032 liegt bei ca. 33.000 Kfz/24h. Die Verkehrszunahme von rund 15% ist auf einen induzierten Neuverkehr aufgrund von Flächenentwicklungen (bereits gewidmete und ÖEK-Flächen), auf die Zunahmen im Durchgangsverkehr, großräumige Verlagerungen, und auf die allgemeine Verkehrszunahme zurückzuführen.

Im Betriebszeitpunkt 2032 ergeben sich in den Spitzenstunden keine Überlastungen, es sind aber vor allem an der Kreuzung B 1/Gründlingerstraße/Haidstraße nur noch geringe Kapazitätsreserven vorhanden. Durch eine Bedarfsanmeldung des Grünsignals für Fußgänger oder eine Erhöhung der Umlaufzeit können Reserven geschaffen werden.

Ein Ausbau der B 1 im Bereich Hörsching - Marchtrenk führt zu einer weiteren Verkehrszunahme, die allerdings den Berechnungen zufolge bewältigt werden kann. Ohne diesen Ausbau errechnet sich für das Jahr 2032 zwar eine geringere Verkehrszunahme, diese könnte jedoch mit dem Bestandsnetz in den Spitzenstunden nicht bzw. nur mit sehr langen Wartezeiten auf den Querrichtungen bewältigt werden.

2.15. Fachgebiet Wasserbautechnik

Aus wasserbautechnischer Sicht werden durch die projektierten Anlagen und Maßnahmen die Hochwasserabflussverhältnisse des Perwenderbaches nur geringfügig verändert. Als positive Auswirkung der Gerinneumlegung wird die Durchflussleistung und der gewässerökologische Zustand des Perwenderbaches erheblich verbessert werden.

Durch die projektierten Anlagen und Maßnahmen werden zwar auf den betroffenen Liegenschaften auch die fremden Rechte der Grundeigentümer berührt, jedoch werden dadurch keine nachteiligen Auswirkungen verursacht und sind diese deshalb als geringfügig zu bewerten.

3. Erwägungen der Behörde/rechtliche Ausführungen

Hinsichtlich des Gesetzestextes wird darauf verwiesen, dass Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

3.1. UVP-Pflicht, Genehmigungstatbestände mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften, anzuwendende Rechtsgrundlagen:

3.1.1. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 erster Satz ist bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, von der Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt den Tatbestand nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit. i UVP-G 2000, weil eine Ausbaumaßnahme an einer sonstigen Straße vorliegt, eine JDTV von mehr als 15.000 KFZ/24h in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist und zudem das Vorhaben näher als 300 m zu schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E (Siedlungsgebiet) liegt.

Demnach wäre grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung zur Frage der UVP-Pflicht zu treffen gewesen.

Nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 letzter Satz entfällt die Einzelfallprüfung, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Da freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben beantragt wurde, ist keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Somit ist über den genannten Antrag von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Grundsätzlich entfällt bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materiengesetzen, zumal nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung alle Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sind.

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach seinem § 17 erteilte Genehmigung auch eine solche nach dem jeweils mitangewendeten Materiengesetz darstellt, beinhaltet sie doch jedenfalls in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen und kann wohl zumindest von einem „Ersatzkonsens“ gesprochen werden.

In diesem Sinn beinhaltet dieser Bescheid jedenfalls folgende grundsätzlich beschriebene Konsense:

3.1.2. Oö. Straßengesetz 1991

Straßenrechtliche Bewilligung für den Umbau der Landesstraße B 1 Wiener Straße durch vierstreifigen Ausbau im Bereich von ca. km 196,409+151,00 bis km 198,6+40,00 sowie für die dadurch bedingten Umbauten und Umlegungen der einmündenden Gemeindestraßen der Marktgemeinde Hörsching.

3.1.3. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

Naturschutzrechtliche Bewilligung für den Umbau der Landesstraße B 1 Wiener Straße durch vierstreifigen Ausbau im Bereich von ca. km 196,409+151,00 bis km 198,6+40,00 sowie für die dadurch bedingten Umbauten und Umlegungen der einmündenden Gemeindestraßen der Marktgemeinde Hörsching.

3.1.4. Forstgesetz 1975

Rodungsbewilligung für dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 800 m² auf Gst. Nr. 3208 KG Neubau zu Gunsten der neu zu errichtenden Gemeindestraßen und für dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 330 m² auf Gst. Nr. 3220/1, 3222/2, 3223 und 3226 KG Neubau zu Gunsten der B 1 zuzurechnenden Anlagen.

3.1.5. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Wasserrechtliche Bewilligungen nach §§ 32 und 38 WRG 1959. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Daher sind für das Vorhaben die nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich:

- § 17 UVP-G 2000
- § 32 Oö. Straßengesetz 1991
- § 14 Oö. NSchG 2001
- § 105 WRG 1959
- § 17 Forstgesetz 1975

3.2. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und den Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1. Allgemeines

Die Behörde hat bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Voraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen. Neben diesen Genehmigungsvoraussetzungen sind zusätzlich die materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze zu prüfen. Grundlage für die Entscheidung war daher einerseits das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen nach den einzelnen Materiengesetzen. Dazu hat die Behörde zu prüfen, ob öffentliche Interessen und private Rechte nicht verletzt werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das Vorhaben den gesetzlichen Schutzinteressen nicht widerspricht. Dies gilt sowohl für den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit, als auch der sonstigen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen werden von den Sachverständigen nicht erwartet bzw. können jedenfalls bei Umsetzung der vorgeschlagenen und von der Behörde auch vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen ausgeschlossen werden.

3.2.2. Genehmigungsbestimmungen nach UVP-G 2000/Gesamtbewertung

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 ist darauf zu verweisen, dass nach dem Ermittlungsergebnis zu erwarten ist, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden und die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird. Demnach werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls (auch) solche die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt.

Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Die Sachverständigen haben in ihren Gutachten beurteilt, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht die zu erwartenden relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich richtig dargelegt sowie dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend beurteilt sind.

Von den Sachverständigen wurden weitgehend nicht relevante bis geringfügige Auswirkungen attestiert.

Lediglich der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz sieht vertretbare Auswirkungen im Sinn der sechsteiligen Beurteilungsskala nach RVS 04.01.11 "Umweltuntersuchungen" gegeben. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung darstellen, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand / seiner Funktion (quantitativ) zu gefährden.

Zusammenfassend ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und von den Sachverständigen ergänzend dargelegten Auflagen als umweltverträglich einzustufen.

3.2.3. Genehmigungsbestimmungen nach Materienrecht

3.2.3.1. Straßenrecht

Der Bewilligungstatbestand nach § 32 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 fordert im Wesentlichen, dass das Straßenbauvorhaben den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 leg. cit. entspricht und der Bewilligung auch sonst keine Bestimmungen dieses Landesgesetzes entgegenstehen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Sachverständige verschiedenster Fachbereiche mit der Überprüfung des Vorhabens beauftragt. Im Zuge dieser Prüfung war auch auf die in § 13 Oö. Straßengesetz 1991 angeführten Schutzbestimmung bzw. Interessen einzugehen. Aus den Äußerungen der befassten Sachverständigen ist zu erschließen, dass, bei projektsgemäßer Realisierung und jedenfalls bei Einhaltung der entsprechenden Auflagen, zu erwarten ist, dass die vom Oö. Straßengesetz 1991 zu schützenden Interessen gewahrt werden.

3.2.3.2. Naturschutzrecht

Durch die naturschutzfachlichen Gutachten bzw. die Beantwortung der naturschutzfachlichen Fragestellungen durch den Sachverständigen ist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargetan, dass das Vorhaben nicht den Schutzinteressen des § 14 Oö. NSchG 2001 widerspricht, sodass anzunehmen ist, dass bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

3.2.3.3. Wasserrecht

Gemäß § 105 WRG 1959 ist ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens dann unzulässig oder kann nur unter Vorschreibung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt nach dieser Bestimmung unter anderem dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht in Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt wird, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst wird, durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers entsteht, das Vorhaben dem Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht oder eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist, etc.

Sämtliche wasserfachlichen Amtssachverständigen kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass es durch die beabsichtigten wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen grundsätzlich zu keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kommt, da entweder bereits im Projekt Maßnahmen enthalten sind, die eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen verhindern oder diesbezügliche Auflagen, die in den Bescheid übernommen wurden, vorgeschlagen wurden. Auch soweit fremde Rechte betroffen sind, kann demnach gefolgert werden, dass Beeinträchtigungen weitestgehend nicht zu erwarten sind bzw. dort, wo durch die projektierten Anlagen und Maßnahmen fremde Rechte von Grundeigentümern berührt werden, jedoch keine nachteiligen Auswirkungen verursacht werden und diese deshalb als geringfügig zu bewerten sind. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und für den angestrebten Zweck geeignet sind.

Zum Vorschlag des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik eine – auf das WRG 1959 gestützte – Bauvollendungsfrist vorzusehen, ist festzuhalten, dass es die Behörde auf Grund der Größe und der Besonderheit des Vorhabens für zweckmäßig erachtet hat, in Anwendung von § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 eine Bauvollendungsfrist für das Gesamtvorhaben vorzusehen. Da eine derartige Festlegung zum einen die Interessen des Materienrechts mitberücksichtigt, zum anderen gleichzeitig eine allenfalls nach Materienrecht bestimmte Frist zurückdrängen würde, wurde von der Festlegung einer rein wasserrechtlich begründeten Bauvollendungsfrist Abstand genommen.

3.2.3.4. Forstrecht

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 grundsätzlich verboten, wobei in den Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer diesbezüglichen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. Das gegenständliche Vorhaben umfasst befristete Rodungen im Ausmaß von 36,6 ha (Ausbaustufe 1) bzw. gesamt 40,3 ha (Ausbaustufe 2) und dauernde Rodungen im Ausmaß von 2.834 m² (Ausbaustufe 2). Dem stehen unter Anrechnung von 11,6 ha ursprünglich vorhandener Nichtwaldflächen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1,86 ha (Ausbaustufe 1) bzw. 5,19 ha (Ausbaustufe 2) gegenüber.

Gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dann erteilen, wenn ein besonderes Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach dieser Bestimmung entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung zukommt (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl*, ForstG, Manz, Sonderausgabe, 3. Auflage, 2005, § 17 Anm. 4).

Wie aus dem Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen hervorgeht, sind durch das vorliegende Projekt direkte und indirekte Beeinträchtigungen von Fauna und Flora und damit durch die projektsbedingt vorgesehenen Eingriffe in den Waldbestand Beeinträchtigungen von wertvollen Flächen bzw. Standorten nicht zu erwarten bzw. werden diese durch die angeordneten Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

3.3. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

3.3.1. Allgemeines/Vorbemerkungen

Wie bereits an vorangegangener Stelle angeführt, wurden im Verfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage bzw. die bisherigen Ausführungen verwiesen.

3.3.2. Großverfahren – Verlust der Parteistellung

Bevor im Anschluss eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten erfolgt, erscheint es der Behörde geboten, auf bestimmte Problematiken bzw. Argumentationen einzugehen, welche sich nicht nur auf das Vorbringen einzelner Beteiligter erstrecken, sondern die mehrere Beteiligte betreffen.

Wie bereits unter den Schilderungen zum Verfahrensgang ausgeführt, hat die Behörde die Antragsbekanntmachung gemäß § 44a ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG vorgenommen. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie - wie in § 44a ff AVG ebenfalls vorgesehen - durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde. Der Grund liegt darin, dass mit mehr als 100 Beteiligten an der gegenständlichen Verwaltungssache zu rechnen war.

Das erforderliche Edikt erfolgte in den Ausgaben des Oberösterreichischen Volksblatts und der Zeitung ÖSTERREICH vom 7. März 2019. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen bestand vom 7. März 2019 bis 19. April 2019. Somit wurde eine mehr als sechswöchige Frist hierzu eingeräumt.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat dieser Umstand zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verloren haben, soweit sie nicht rechtzeitig – also in der Zeit vom 7. März 2019 bis 19. April 2019 – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

3.3.3. Zu den Stellungnahmen im Besonderen

3.3.3.1. Zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde

In ihrer Stellungnahme vom 4. April 2019 hat die Oö. Umweltschutzbehörde folgende „Forderungen“ erhoben:

- Ergänzungen zum Fachbereich Wildökologie unter Berücksichtigung der von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgeschlagenen Wildquerungshilfe im Bereich Perwender Bach und der noch festzulegenden sonstigen Wildschutzmaßnahmen,
- (Bepflanzungs-)Maßnahmen zur besseren Auffindbarkeit der geforderten (RVS-konformen) Wildquerungshilfe,
- detaillierte Festlegung der Ausgestaltung der durch die Straße beanspruchten (nicht versiegelten) Flächen, wie Pflanzung einer Allee, Herstellung von Magerböschungen, etc.,
- Detailfestlegungen zur geplanten Beleuchtung (inkl. Steuerung) in den Kreuzungsbereichen,
- Berücksichtigung von lärmmindernden Fahrbahnoberflächen im Bereich Siedlung Haidfeld,
- Beibehaltung bestehender Tempolimits.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat anlässlich der mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2019 abschließend bemerkt, dass sie an ihrer Stellungnahme vom 4. April 2019, insbesondere an der darin festgehaltenen Zusammenfassung, vollinhaltlich festhält. Lediglich die Punkte Detailfestlegung zur geplanten Beleuchtung und die Beibehaltung bestehender Tempolimits wurden nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ausreichend berücksichtigt bzw. beantwortet.

Daher ist noch Folgendes zu bemerken:

Zur Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde nach Errichtung bzw. Verlegung einer Wildquerungshilfe ist folgendes festzuhalten:

Wie den Ausführungen bzw. Bestrebungen der Oö. Umweltschutzbehörde eindeutig zu entnehmen ist, zielt deren Forderung auf den Schutz des jagdbaren Wildes ab. Hierfür sprechen nicht nur die ausdrücklichen Formulierungen, sondern auch der Umstand, dass der Behörde die Stellungnahme eines wildökologischen Sachverständigen vorgelegt wurde.

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Schutzgut „jagdbares Wild“ ein Schutzgut darstellt, welches grundsätzlich in den Regelungsbereich der Länder fällt. Hierzu ist zu bemerken, dass für das Jagdwesen in Oberösterreich das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2019, gilt.

Dieses Landesgesetz enthält jedoch keinen Tatbestand, welcher der im § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 enthaltenen Begriffsbestimmung für „Genehmigungen“ subsumierbar wäre.

Daraus resultiert, dass das Oö. Jagdgesetz kein, unter den Aspekten des UVP-G 2000, etwa dessen § 5 Abs. 1 und insbesondere dessen § 17 Abs. 1, mitanzuwendendes Gesetz darstellt.

Die Beachtlichkeit allfälliger jagdwirtschaftlicher Belange, wie insbesondere Belange des Wildbestandes, sind daher nach den originären Bestimmungen des UVP-G 2000 zu beurteilen.

Einschlägig erscheint in diesem Zusammenhang der Behörde, dass im § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 verankerte Genehmigungskriterium, wonach Immissionen zu vermeiden sind, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Da sich die Landesstraßenverwaltung zu den von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgebrachten Anpassungsvorschlägen bzw. –forderungen im Ergebnis negativ geäußert hat, hat die Behörde dem befassten Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, die Beweisfrage dahingehend gestellt, ob unter Berücksichtigung des Umstands, dass die B 1 Wiener Straße im

antragsgegenständlichen Abschnitt bereits seit mehreren Jahrzehnten in der derzeitigen Ausgestaltung als stark frequentierte Hauptverkehrsstrecke besteht und zudem bei km 197,712 der B 1 ein bisher nicht bestehender Organismendurchlass und bei km 197,2766 eine Neugestaltung der Perwenderbachquerung projektseitig vorgesehen ist, zu erwarten ist, dass bei projektsgemäßem Ausbau der Bestand von Tieren, insbesondere des jagdbaren Wildes, nachhaltig bzw. bleibend geschädigt wird.

Diese Frage hat der Sachverständige im Ergebnis mit nein beantwortet.

Aus der Aussage des Sachverständigen ist daher zu erschließen, dass entsprechende Schädigungen für den Tierbestand, welche gegen eine Genehmigung sprechen würden, nicht zu erwarten sind. Dass es zu vereinzelt Fällen von „Fallwild“ kommt, steht dieser Annahme – wie ebenfalls aus der Aussage des Amtssachverständigen zu erschließen ist – nicht entgegen.

Somit hat der Sachverständige überhaupt keine Umstände aufgezeigt, welche eine Verschlechterung bei Vorhabensrealisierung gegenüber der Bestandssituation des jagdbaren Wildes indizieren.

Ist aber keine Änderung der Auswirkungen zu erwarten, kommt eine Vorschreibung von Maßnahmen nicht in Betracht. Es ist nicht Aufgabe eines UVP-Genehmigungsverfahrens, zu prüfen, welche Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation machbar sind, sondern ob es bei projektskonformer Vorhabensrealisierung zu Verschlechterungen kommt, ob diese – sollten solche überhaupt objektiviert werden – einer Genehmigung entgegenstehen oder nicht, und letztlich, ob allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung negativer Auswirkungen vorzuschreiben sind.

Selbst die Oö. Umweltschutzbehörde bleibt – bei allem Verständnis für ihr Bemühen um die Erreichung einer Verbesserung durch Projektänderung bzw. –modifizierung – jegliche Angaben bzw. eine Einschätzung schuldig, welche Verschlechterungen gegenüber der Ist-Situation sie für die Zeit nach (projektskonformer) Vorhabensrealisierung erwartet.

Dass Verbesserungen erzielbar sind, erscheint unzweifelhaft, wie auch die Ausführungen des Sachverständigen zeigen. Maßgeblich ist jedoch aus behördlicher Sicht, ob die Maßnahmen zur Hintanhaltung einer vorhabensbedingten Verschlechterung gegenüber dem „Heute“ erforderlich sind.

Ergänzend ist zu bemerken, dass auch dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz die im Wesentlichen idente Beweisfrage, jedoch bezogen auf das nicht jagdbare Wild gestellt wurde.

Auch dieser äußert sich im Ergebnis dahingehend, dass nicht zu erwarten ist, dass Populationen von (nicht jagdbaren) Tieren nachhaltig oder dauernd geschädigt werden.

Daher erscheint auch unter den Schutzaspekten bezüglich nicht jagdbarer Tiere, das Erfordernis nach einer entsprechenden Umgestaltung der entsprechenden Querungshilfen nicht gegeben.

Zur Forderung nach (Bepflanzungs-)Maßnahmen zur besseren Auffindbarkeit der geforderten (RVS-konformen) Wildquerungshilfe ist auf die vorherigen Ausführungen zu verweisen, wonach in Ermangelung einer Verschlechterung der Situation bei jagdbarem Wild, als bei auch sonstigen Tieren, ein Erfordernis nach Vorschreibung von Maßnahmen im Verfahren nicht objektiviert werden konnte.

Zum Vorbringen der Oö. Umweltschutzbehörde in Bezug auf eine alleeartige Bepflanzung entlang des neu entstehenden Radweges hielt der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht durch eine solche Bepflanzung die Eingriffswirkung der geplanten Maßnahmen in keinem relevanten Ausmaß kompensiert wird. Eine entsprechende

Bepflanzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht zwar begrüßt, sie ist aus fachlicher Sicht aber nicht erforderlich. Da somit ein entsprechendes zwingendes Erfordernis nicht anzunehmen ist, konnte diesbezüglich der Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde nicht Rechnung getragen werden.

Zur Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde auf Herstellung von Magerböschungen, kann auf die Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III.10. verwiesen werden, womit die diesbezüglichen Vorschläge des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz mit diesem Bescheid umgesetzt wurden.

Zur Argumentation der Oö. Umweltschutzbehörde in Bezug auf die Berücksichtigung von lärmindernden Fahrbahnoberflächen im Bereich der Haidfeldsiedlung nahm der Amtssachverständige für Schalltechnik wie folgt Stellung:

„Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen basieren auf den durchgeführten Untersuchungen mit dem projektierten „Asphaltbeton“. Aus den Erkenntnissen im Fachbereich Schalltechnik wird keine zwingende Erfordernis zum Einsatz von lärmindernden Fahrbahnoberflächen (z.B. lärmindernder Splittmastixasphalt - LSMA) abgeleitet.“

Zur Wirkung von lärmindernden Fahrbahnoberflächen (z.B. LSMA) führt der Amtssachverständige für Straßenbautechnik aus:

„Bei solchen Deckschichten soll eine Lärminderung an der Emissionsquelle, durch einen höheren Hohlraumgehalt in der eingebauten Asphaltdeckschicht, erreicht werden. Damit sind jedoch auch Nachteile, wie z.B. erhöhter Salzverbrauch, kürzere Liegedauer der Asphaltdeckschicht und höhere Anschaffungskosten verbunden.“

Im Rahmen eines Forschungsprogramms des BMVIT wurde ein Projekt "Studie über das Kraftfahrzeuggeräusch unter realen Fahrbahnoberflächenbedingungen – Fahrzeuggeräuschemissionen" erstellt (Endbericht April 2006, Projekt Nr. 809.438). Bei verschiedenen Messstellen, u.a. auf der "B 1, Wiener Straße, Versuchsstrecke Frankenmarkt", wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt.

Um eine tatsächliche nachhaltige belagsspezifische Lärminderung nachweisen zu können erfolgte, mit einem daran anschließenden Untersuchungsprogramm, eine Evaluierung dieser Studie. Dabei wurden weitere Fahrbahnbelagsuntersuchungen im Umfang von Rollgeräusch- und Straßenrandmessungen durchgeführt. Das dazu erstattete Gutachten der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH, Geschäftszahl 09-0101T vom 09.01.2012, liegt vor. Bei dieser Versuchsstrecke wurde das schalltechnische Verhalten von verschiedenen Deckschichten also erstmals im Jahr 2005, danach nochmals im Jahr 2009 mit Messungen ermittelt. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse stellten die Gutachter fest, dass die anfänglich dokumentierten Lärminderungen, insbesondere bei den hohlraumreichen Belagsabschnitten, im Jahr 2009 weitgehend aufgebraucht sind und sich die Ergebnisse der verschiedenen Belagsarten insgesamt annäherten (Rollgeräuschmessungen, LMA-Werte [dB] 97,3 – 99,8). Durchgeführte Versuche zur Fahrbahndeckenreinigung (Hochdruckreinigung) in den Jahren 2010 und 2011 haben keine merklichen Verbesserungen der akustischen Belagseigenschaften gebracht. Im Gutachten wird die ("rasche") Abnahme des Lärminderungspotenzials, z.B. beim lärmindernden Splittmastixasphalt, mit bautechnischen Einflüssen wie Verformungen oder Nachverdichtungen in den Radspuren erklärt.

Der Effekt der nachträglichen plastischen Nachverdichtungen und damit verbundenem Abbau des Hohlraumgehaltes in den bituminösen Deckschichten entsteht bei Temperatur- und Verkehrsbelastungen, besonders im Bereich der Radspuren. Ein weiterer Effekt ist der Porenverschluss durch eingebrachte Verschmutzungen der Fahrbahnoberflächen (landwirtschaftliche Fahrzeuge). Bei den beschriebenen Technologien erscheint der Erhalt der Lärminderungswirkung über die gesamte Einsatzdauer der Deckschichten bei

Landestraßenverhältnissen noch nicht als gesichert. Bei jedem Fahrbahndeckentyp nimmt das Lärminderungspotenzial mit zunehmendem Deckschichtalter ab.

Die Abnahme der Lärminderungswirkung eines LSMA wird auch im Bericht „Entwicklung des Lärmverhaltens von Deckschichten auf den Autobahnen in Österreich“ (siehe Schriftenreihe der FSV, Straßenverkehrstechnik 04/2015) zusammenfassend nachgewiesen: „Lärmarter Splittmastixasphalt ist zwar zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe leiser als eine Betondecke mit Waschbetonstruktur, nach sechs bis sieben Jahren unter Verkehr ist dieser lärmtechnische Vorteil jedoch aufgebraucht, so dass ab diesem Zeitpunkt sogar Waschbetondecken leiser zu sein scheinen“.

Zu weiteren im Oö. Landesstraßennetz ausgeführten Baulosen mit lärmmindernden Fahrbahndeckschichten liegen die Ergebnisse von Rollgeräuschmessungen vor (schalltechnische Prüfberichte der TAS SV-GmbH). Folgende Daten der Rollgeräusch-Vergleichsmessungen sind darin enthalten:

Maßgebliche Rollgeräuschpegel LMA-Werte [dB] für 80 km/h					
Baulos/ Bereich	Von km bis km	Richtungs- fahrbahn	Deck- schichte	LMA-Wert [dB]	
				Abschnitt	Mittelwert
<i>Schalltechnischer Bericht GZ: 11-0101T, vom 05.07.2011</i>					
B 1, Umfahrung Neubau	195,5 – 196,0	Wels	SMA 11/S3	97,7	98
	195,5 – 196,0	Linz		97,8	
B 1/Haid, Altbestand	197,0 – 197,4	Wels	AB, Altbestand	97,9	98
<i>Schalltechnischer Bericht GZ: 09B0274T, vom 30.11.2009</i>					
B 148, Baulos "Bereich Braunau Innpark"	32,600 – 33,144	Deutschland A 8	AB, Altbestand	98,6	99
				98,8	99
	33,144 – 33,800	Deutschland A 8	L-SMA	95,1	95
				95,5	96

Die tabellarische Gegenüberstellung dieser Prüfergebnisse verdeutlicht, dass bei den Rollgeräuschmessungen Pegelminderungen durch den Einsatz von lärmminderndem Splittmastixasphalt (LSMA) beim Baulos "B 148 Altheimer Straße, Bereich Braunau – Innpark" erzielt werden konnten, beim Vergleichsbaulos "B 1, Wiener Straße, Umfahrung Neubau" jedoch keine Pegelminderungen feststellbar waren. Der lärmmindernde Splittmastixasphalt im Baulos "B 1, Umfahrung Neubau" wurde im Mai 2010 geliefert. Von der örtlich zuständigen Straßenmeisterei wird berichtet, dass nach der ersten Winterdienstperiode im Bereich des Bauloses ein Mehraufwand bei der Salzstreuung erforderlich war.

Bei Berücksichtigung der zitierten Untersuchungsergebnisse, der maßgeblichen Fachliteratur, sowie den praktischen Erfahrungen mit bereits ausgeführten lärmmindernden Fahrbahndeckschichten im Oö. Landesstraßennetz, ist im verfahrensgegenständlichen Baulos der Einsatz einer lärmmindernden Fahrbahndeckschicht (z.B. LSMA) nicht zu empfehlen. Auf der Haupttrasse ist aus straßenbautechnischer Sicht die, entsprechend der Oberbaubemessung für die Lastklasse dimensionierte, bituminöse Deckschichte (AC 11 deck PmB 45/80-65, A2, G1) projektgemäß auszuführen.“

Aus den von den Amtssachverständigen ins Treffen geführten Gründen kann der Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde nicht Rechnung getragen werden.

3.3.3.2. Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ging im Rahmen seiner Stellungnahme vom 17. April 2019 im Wesentlichen auf Belange des Hochwasserabflusses bzw. der Verlegung des

Perwenderbachs ein. Im Ergebnis der Ausführungen wurden keine gewichtigen Bedenken (Hochwasserschutz) bzw. keine Bedenken (Verlegung Perwenderbach) geäußert.

Da in weiterer Folge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die zusammenfassende Bewertung, welche die entsprechenden wasserfachlichen Gutachten beinhaltet, übermittelt wurde und von diesem daraufhin keine weitere Stellungnahme mehr erfolgte bzw. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht an der mündlichen Verhandlung teilnahm, schließt die Behörde auf dessen grundsätzliche Zustimmung zum Verfahrensergebnis.

3.3.3.3. Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich führte Umstände ins Treffen, welche für eine rasche Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens sprechen. Da mit diesem Bescheid die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben erteilt wurde, wurden – soweit dies im Machtbereich der Behörde liegt – die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Ein weiteres Eingehen auf die vorgetragene Argumente erscheint der Behörde daher entbehrlich.

3.3.3.4. Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Marchtrenk

Zum Vorbringen der Stadtgemeinde Marchtrenk anlässlich der mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2019 ist zunächst auf die Ausführung unter obigem Punkt 3.3.2. zu verweisen.

Dessen ungeachtet ist zum Vorbringen der Stadtgemeinde Marchtrenk festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung einer umfangreichen Prüfung unter verschiedensten Umwelt-, Bau- und Anlagentechnischen Aspekten unterzogen wurde.

Das von der Stadtgemeinde Marchtrenk gesehene Bedürfnis an anderweitiger Gestaltung der Kreuzung Trindorfer-Rudlstorfer-Straße kann seitens der Behörde nicht gesehen werden, zumal sich aus den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Straßenbautechnik und Verkehrstechnik eine hinreichende „Auslegung“ bzw. „Dimensionierung“ des Gesamtvorhabens und somit sämtlicher seiner Kreuzungen erschließen lässt. Auch die Gutachten der „mittelbaren“ Fachbereiche wie Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin, beinhalten ebenfalls keine Indizien, welche das Erfordernis einer anderwärtigen Gestaltung der gegenständlichen Kreuzung erforderlich erscheinen lassen.

3.3.3.5. Zur Stellungnahme der Netz Oberösterreich GmbH

Zur Stellungnahme der Netz Oberösterreich GmbH ist grundsätzlich auf die Ausführungen zu obigem Punkt 3.3.2. zu verweisen.

Es kann jedoch auch festgehalten werden, dass es im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich von Hochspannungsleitungen umfangreiche technische Regelwerke gibt, welche weitestgehend durch die Elektrotechnikverordnung 2002 für verbindlich erklärt wurden.

Mit den gegenständlichen Forderungen der Leitungsbetreiberin werden diese Normen, insbesondere die entsprechenden Abstandsbestimmungen ins Spiel gebracht und einzelne erforderliche Abstände zu einzelnen Leitungskomponenten definiert. Daneben wurden Sicherheitsmaßnahmen, welche bei allfälligen Adaptierungen der Leitungsanlagen zu treffen sind, gefordert.

Im Interesse der Klarheit im Hinblick auf elektrotechnische Schutzvorschriften erschien es der Behörde daher als zweckmäßig, die entsprechenden Forderungen als (deklarative) Nebenbestimmungen in den Bescheid (vgl. Spruchpunkt III.14.) aufzunehmen.

3.4. Schlussbemerkungen:

Neben den Ausführungen zu den Interessen der sonstigen Parteien und Beteiligten kann allgemein festgehalten werden, dass sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt, dass

das Vorhaben zu keinen erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachteilige Einwirkungen führt, die den Boden, die Luft, die Pflanzen oder den Tierbestand oder den Gewässerzustand bleibend schädigen könnten.

Zusammenfassend kommt die Behörde daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben gemäß § 17 UVP-G 2000 und der einzelnen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Lichte der Gutachten und des Ergebnisses des durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens umweltverträglich und zulässig ist.

Zu dem unter Spruchpunkt III.15.1. festgelegten **Genehmigungsvorbehalt** ist zu bemerken, dass zu Folge § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung ist, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Der Besitz der für die Errichtung der Anlage erforderlichen privaten Rechte auf Seite der Antragstellerin ist somit nicht Voraussetzung für die Erteilung der öffentlichrechtlichen Genehmigung und somit auch nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung im Rahmen eines UVP-Verfahrens.

Da nach den straßenrechtlichen Bestimmungen ein zwangsweiser Erwerb der erforderlichen dinglichen Rechte vorgesehen ist, war daher die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung des entsprechenden Rechtserwerbes zu erteilen.

Die Festsetzung einer **Bauvollendungsfrist** ist in § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehen. Auf Grund des Vorhabensumfangs bzw. seiner Besonderheiten war die Frist wie in Spruchpunkt III.15.2. zu bestimmen.

Mit der Bestellung einer wasserrechtlichen ökologischen **Bauaufsicht** (vgl. Spruchpunkt III.16.) entspricht die Behörde der entsprechenden Forderung der Amtssachverständigen für Gewässerökologie.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag
Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.